



Wien, 10. August 2012

## **Stellungnahme zum Entwurf, mit dem [...] das Tierversuchsgesetz 2012 erlassen wird (Tierversuchsrechtsänderungsgesetz – TVRÄG)**

*Hinweis: Der Ministerialentwurf zum TVRÄG (im Folgenden: ME) sieht Änderungen des Arzneimittelgesetzes (Art 1 ME), des Biozid-Produkte-Gesetzes (Art 2 ME), des Futtermittelgesetzes 1999 (Art 3 ME), des Gentechnikgesetzes (Art 4 ME) und sowie eine völlige Neufassung des Tierversuchsgesetzes („Tierversuchsgesetz 2012“, Art 5 ME) vor. Letzteres ist die bedeutsamste Neuerung des ME. Paragraphenangaben vor der Abkürzung ME beziehen sich in dieser Stellungnahme auf das „Tierversuchsgesetz 2012“ im Sinne des Art 5 Ministerialentwurf und die dort vorgesehenen Paragraphen. Die Abkürzung RL bezieht sich, wenn nicht anders angegeben auf die EU-Richtlinien 2010/63/EU vom 22. September 2010.*

### **I. Zusammenfassung:**

*Das EU-Verfassungsrecht sieht vor, dass dem Wohlergehen der Tiere in vollem Umfang Rechnung getragen wird (Art 13 AEUV). Dem entspricht die vorliegende RL nicht in vollem Umfang und ist insofern nicht EU-rechtskonform, zumal Tierversuche häufig nur einen geringen Nutzen für Menschen bringen, aber großes Leid für Tiere bedeuten können und zumal Ergebnisse von Tierversuchen auf Menschen häufig nicht übertragbar sind und damit irreführend und gefährlich für Menschen sein können (zB Contergan). Der österreichische Gesetzgeber sollte daher in Entsprechung der Tierschutzbestimmung im EU-Verfassungsrecht (Art 13 AEUV) ein generelles Verbot jener Tierversuche beschließen, die den Versuchstieren schwere Schmerzen verursachen oder tödlich enden. Dies wäre auch konform mit dem nach der aktuellen Rechtslage bestehenden Verbot des LD-50-Tests und als strengere nationale Maßnahme nach der RL zulässig. Auch sollte ein generelles Verbot von Versuchen an bestimmten Gruppen von Tieren erlassen werden, die besonders intelligent und damit besonders leidensfähig und mit dem Menschen nah verwandt*



## Mehr Menschlichkeit für Tiere

sind, wie Primaten oder eine besonders innige jahrtausendelange Beziehung zum Menschen haben wie Hunde, Katzen und Pferde. Dies wäre aus österreichischer Sicht eine konsequente Weiterentwicklung des bereits bestehenden Menschenaffenversuchsverbotes.

Der ME zum TVRÄG übernimmt das TVG betreffend (Art 5 ME) Struktur und Formulierungen der EU-TV-Richtlinie fast eins zu eins. Nationale Spielräume und Wahlmöglichkeiten im Sinne des Tierschutzes werden nicht genutzt. In manchen Bereichen bleibt der ME sogar hinter den Vorgaben der RL zurück, setzt diese also nicht rechtskonform um: Beispielsweise sind die im ME vorgeschlagenen Strafen bei Missachtung von Tierversuchsbestimmungen nicht, wie es die RL fordert, abschreckend effektiv und verhältnismäßig.

Dass ein Tierversuchsprojekt nur genehmigt werden kann, wenn bei einer Schaden-Nutzen-Abwägung der Nutzen für Menschen (die Umwelt oder andere Tiere) den Schaden für die Versuchstiere überwiegt, sollte explizit bei der Enumeration der Genehmigungsvoraussetzungen erwähnt werden. Zudem empfiehlt sich zur Objektivität die Einführung eines Evaluierungs- bzw. Kriterienkatalogs hinsichtlich einer solchen Abwägung.

In einigen Bereichen (Unerlässlichkeit des Tierversuchs als Voraussetzung für dessen Genehmigung, unzulässige Versuchszwecke, Unzulässigkeit tödlicher Tierversuche, großzügigere Zulassung von Alternativmethoden) bestehen im österreichischen Recht Regelungen mit höherem Tierschutzniveau, die beibehalten werden können (Art 2 RL) und sollten. Der ME macht davon leider nicht Gebrauch.

Zur effektiven Umsetzung der Richtlinie wären außerdem verfassungs- und verfahrensrechtliche Begleitmaßnahmen notwendig, vor allem Tierschutz als verfassungsrechtlicher Wert, eine Versuchstieranwaltschaft (die auch verfassungsrechtlich geboten ist), mit Juristen als Versuchstieranwälten, sowie Experten, welche diesen das nötige Fachwissen vermitteln. Um das Ziel der RL zu erreichen, Tierversuche wo möglich durch Alternativmethoden zu ersetzen, sollte die Beweislast für die Notwendigkeit von Tierversuchen beim Antragsteller des Tierversuchs liegen. Das Verfahren sollte mündlich und öffentlich und die Verfahrensakten in anonymisierter Form zugänglich sein. Dass die derzeit



bestehenden verfahrensrechtlichen Regeln nicht reichen, ein objektives Genehmigungsprozedere zu schaffen, hat u.a. auch der Rechnungshof festgestellt. Österreich sollte im Sinne des Art 13 EUV zumindest alle Tierversuche verbieten, die letal enden oder über dem Schweregrad „gering“ angesiedelt sind (Art 15 RL). Aus dem absoluten Verbot des LD-50-Test ließe sich dies auch als strengere nationale Regelung sehen, die Österreich beibehalten darf. Kann sich der österreichische Gesetzgeber nicht einmal dazu entschließen, sollte er wenigstens die Vorgaben des Art 15 Abs 2 RL befolgen und Tierversuche, die starke Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen verbieten, und nicht – wie im ME vorgeschlagen (§ 4 Abs 4 ME) – dafür eine Ausnahme nach Art 55 Abs 3 RL vorsehen, die eigentlich nur für Länder mit minderwertigen Tierschutzstandards gedacht ist.

Die Rehabilitation von Versuchstieren (Auswilderung, privaten Unterbringung oder Unterbringung bei Einrichtungen von Tierschutzorganisationen) sollte für Tierversuchsbetreiber verpflichtend sein und diese sollten die notwendigen finanziellen Mittel zur Verfügung stellen. Der Staat sollte auch Geld zur Förderung von Alternativmethoden und tierethischer Untersuchungen in die Hand nehmen.

## **II. Wichtige Änderungsvorschläge im Überblick:**

.) In Konformität mit Art 13 AEUV sollten alle Versuche verboten werden, die letal enden, oder als schwer einzustufen sind. Zudem sollten alle Versuche an Primaten, Hunden, Katzen und Pferden verboten werden.

Die folgenden Vorschläge gelten für den Fall, dass der Gesetzgeber sich nicht dazu entschließen kann, den vorerwähnten Vorschlag in vollem Maß umzusetzen:

.) Eine Versuchstieranwaltschaft mit entsprechenden Verfahrensrechten muss zur effektiven Umsetzung der RL eingerichtet werden und ist auch nach dem Sachlichkeitsgebot verfassungsrechtlich notwendig. Nur dadurch können Genehmigungsanträge objektiv beurteilt und der Tendenz der Behörden, Tierversuche im Zweifel stets zu genehmigen, entgegengewirkt werden. Nur so kann auch eine ausgewogene höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Tierversuchsrecht entstehen. Der Versuchstieranwalt sollte Jurist sein, um die komplexen Bestimmungen des TVG und des Verwaltungsverfahrenrecht effektiv anwenden zu



*können. Ihm sollten Berater aus relevanten Wissenschaftsgebieten, Ethiker eingeschlossen, zur Seite stehen.*

*.) Die Beweislast sollte bei demjenigen liegen, der den Tierversuch beantragt. Dies ist schon aufgrund der kurzen Entscheidungsfrist für die Behörde nötig, die es der Behörde nicht ermöglicht, ein Ermittlungsverfahren durchzuführen wie es bei anderen Genehmigungsverfahren vorgesehen ist.*

*.) Tierschutz inklusive Tierwürde muss als rechtlicher Wert und rechtliches Prinzip in der Verfassung verankert sein, damit die RL effektiv umgesetzt werden kann und die Behörden nicht vor dem Hintergrund der Wissenschaftsfreiheit Tierversuche genehmigen, die nicht den Vorgaben der RL entsprechen.*

*.) Das Genehmigungsverfahren muss mündlich und öffentlich und die Verfahrensakten in anonymisierter Form im Internet zugänglich sein, damit dem RL-Gebot der Transparenz (§ 38 Abs 4) entsprochen wird.*

*.) Ein Kriterienkatalog für die Abwägung zwischen Schaden für die verwendeten Versuchstiere und zu erwartendem Nutzen für den Menschen iSd RL sollte gesetzlich eingeführt werden, um diese Abwägung objektiver und transparenter zu gestalten.*

*.) Die in der RL vorgesehene Stellungnahmemöglichkeit Dritter (beispielsweise Tierschutzorganisationen oder Universitäten) muss gesetzlich umgesetzt werden.*

*.) Die RL sollte nicht einfach abgeschrieben, sondern effektiv in die bestehende Struktur des TVG umgesetzt werden. Alternativ könnte man die Gelegenheit einer Neufassung nutzen, die Tierversuchsbestimmungen in das Tierschutzgesetz zu integrieren, wie es etwa auch in der Schweiz und Deutschland der Fall ist.*

*.) Ein Verbot für Tierversuche die die schwere Schmerzen, Leid oder Angst verursachen sollte bestehen und nicht die Ausnahme der sog „Schutzklausel“ herangezogen werden.*

*.) Auch beim Versuchsverbot an Primaten, sollten die Ausnahmen der sog „Schutzklausel“ des Art 55 RL nicht in Anspruch genommen werden.*

*.) Keine Ausnahmen sollten zum Tierversuchsverbot an streunenden und verwilderten Haustieren gelten.*



- .) Alternativmethoden sollten u.a. durch Zuschüsse zu entsprechenden Forschungsprojekten und ethischen Arbeiten, sowie Schaffung einer entsprechenden Forschungseinrichtung gefördert werden.*
- .) Die Entscheidungsfrist für die Behörde sollte 40 Arbeitstage (Tage, an denen der zuständige Sachbearbeiter regelmäßig diensteingeteilt ist) und nicht Werkstage (Mo-Sa) betragen, damit eine fundierte Entscheidung ermöglicht wird.*
- .) Die Definition des Tierversuches muss, wie es die RL vorsieht, ausdrücklich auch nichtinvasive Methoden sowie den Hinweis enthalten, dass auch Methoden, bei denen die Tiere betäubt oder ihnen schmerzstillende Mittel verabreicht werden, Tierversuche sind.*
- .) Bestehende gesetzliche Regelungen, die einen weitreichenderen Schutz der Tiere vorsehen, dürfen gem Art 2 RL von den Mitgliedstaaten beibehalten werden. In diesem Sinne ist die Zahl der für Tierversuche zulässigen Zwecke auf die im aktuellen TVG erwähnten einzuschränken und vorzusehen, dass Tierversuche nur genehmigt werden dürfen, wenn sie für diese Zwecke unerlässlich und gerechtfertigt sind. Das bestehende Verbot von Tierversuchen mit tödlichem Ausgang, wie es im Verbot des LD-50-Tests zum Ausdruck kommt, sollte beibehalten und explizit normiert werden.*
- .) Zum bestehenden LD-50-Test-Verbot sollten noch weitere Testmethoden absolut verboten werden, insbesondere andere letale Testmethoden, der Pyrogentest und der Draizetest, bei dem zumeist Kaninchen Schmerzen und Reizungen auslösende Substanzen auf die Augen aufgetragen werden. Diese Verbote können sich einerseits auf Art 13 Abs 1 RL andererseits auf § 3 Abs 4 geltendes TVG als bestehende strengere nationale Maßnahme iSd Art 2 RL stützen.*
- .) Die Frequenz der Inspektionen von Tierversuchseinrichtungen sollten nicht wie im ME vorgeschlagen gesenkt sondern auf zweimal jährlich erhöht werden, wobei problematische Einrichtungen noch öfters kontrolliert werden sollten. Dies ist nach der RL zulässig und entspricht sogar dem Grundsatz der effektiven Umsetzung derselben.*
- .) Das im aktuellen TVG bestehende und vom ME bekräftigte Verbot von Tierversuchen für Kosmetika sollte ohne die im ME vorgesehene Ausnahmemöglichkeit gelten.*



*.) Eine öffentlich zugängliche Datenbank zu Ersatzmethoden und Ergebnissen von Tierversuchen muss eingeführt werden, damit rasch ermittelt werden kann, ob sich ein Tierversuch erübrigt, weil er bereits durchgeführt wurde oder weil es eine Alternativmethode dafür gibt.*

### **III. Grundsätzliches: Das EU Primärrecht und Tierversuche**

#### **Das EU-Verfassungsrecht bietet ausreichend Grundlage zum generellen Verbot von Tierversuchen**

*Tierversuche sind eine Methode des Erkenntnisgewinns, die durch alternative Ansätze wie In-vitro-Methoden heutzutage in weiten Bereichen überholt sind. Der Erkenntnisgewinn von Tierversuchen und damit auch der Nutzen für den Menschen ist vergleichsweise gering (vgl. statt vieler Knight, Systematic reviews of animal experiments demonstrate poor human utility, ALTEX Special Issue 14, 125-130), andererseits verursachen Tierversuche aber oft schweres Leid für unzählige Tiere (vgl. Andrew Knight, The Costs and Benefits of Animal Experiments [2011] mwN; siehe dazu die Rezension von Kathrin Hermann, TIERethik 4/2012, 70-75).*

*Teilweise sind Ergebnisse von Tierversuchen sogar irreführend und insofern gefährlich: Substanzen, die im Tierversuch erwünschte Resultate gebracht haben, stellen sich für Menschen als schädlich heraus. Contergan ist ein trauriges Beispiel dafür. Es wurde im Tierversuch als unbedenklich getestet (vgl. die Übersicht bei Ärzte gegen Tierversuche, Wie Katz und Maus, Tierartige Unterschiede. Beispiele aus der Tiermedizin; Rambeck, Mythos Tierversuch [1996]; vgl. auch A. Menache/ C. Nastrucci, REACH, animal testing, and the precautionary principle, Medicolegal and Bioethics 2012, 13-29).*

*Von da her ist es unverstänglich und bedauerlich, dass sich die Europäische Union nicht dazu durchringen konnte, ein generelles Verbot von Tierversuchen zu verfügen, die den Tieren schwere Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen. Ein solches Verbot würde auch dem EU-Primärrecht entsprechen, da Art 13 AEUV erklärt, dass die EU und Mitgliedstaaten, „den Erfordernissen des Wohlergehens der Tiere als fühlende Wesen in vollem Umfang Rechnung tragen“. Dieses Versprechen löst die gegenständliche RL nur teilweise ein und ist damit jedenfalls in Teilbereichen nicht konform mit dem EU Primärrecht. Vor diesem rechtlichen Hintergrund sollte der*



österreichische Gesetzgeber nicht primär danach trachten, die RL, die bloß sekundäres EU-Recht darstellt, möglichst wortgetreu umzusetzen, sondern dem Primärrecht des Art 13 AEUV zu entsprechen. Es sollten daher Versuche verboten werden, die den Versuchstieren schwere Schmerzen, Leiden oder Ängste verursachen oder zu „keiner Wiederherstellung der Lebensfunktion“ (Art 15 Abs 1 RL) führen. Weiters sollte ein Verbot jeglicher Versuche unabhängig vom Schweregrad an Primaten (in Ansehung von ihrer Intelligenz und besonderen Leidensfähigkeit sowie ihrer nahen Verwandtschaft mit dem Homo sapiens), Katzen, Hunden und Pferden (in Ansehung der jahrtausendealten Beziehung zwischen diesen Tieren und dem Menschen) eingeführt werden.

Einem allfälligen Vertragsverletzungsverfahren könnte Österreich gelassen entgegensehen, da es sich auf EU-„Verfassungsrecht“, nämlich Art 13 EUV stützen kann. Das Verbot schwerer und letaler Versuche findet sich zudem bereits implizit im bestehenden Verbot des LD-50-Tests und lässt sich daher auch auf die Klausel zulässiger, bereits bestehender strengerer nationaler Maßnahmen (Art 2 RL) stützen. Auf diese Weise könnte sich Österreich EU- und weltweit als Tierschutznation einen Namen machen.

### **Richtlinie und Ministerialentwurf**

Die restlichen Ausführungen dieser Stellungnahme befassen sich mit Problemen, die entstehen, wenn der österreichische Gesetzgeber nicht, wie oben gefordert, eine EU-primärrechtskonforme Abschaffung schwerer und letaler Tierversuche und von Tierversuchen an Primaten, Hunden, Katzen und Pferden beschließen möchte, sondern die teilweise nicht EU-primärrechtskonforme RL umzusetzen trachtet.

Die RL widerspricht wie erwähnt nicht gänzlich dem Tierschutzgrundsatz des Art 13 AEUV. Immerhin stellt sie klar, dass Tieren ein bedeutender Stellenwert zukommt und setzt schmerzvollen Tierversuchen sowie Tierversuchen an Menschenaffen Grenzen, wenngleich – und darin ist wiederum ein Verstoß gegen Art 13 AEUV zu erblicken – keine absoluten. Und sie sieht eine Abwägung zwischen den Nutzen von Tierversuchen für Menschen (sowie Umwelt und andere Tiere) und dem Schaden (Schmerzen, Leiden, Angst) für die verwendeten Tiere vor. Eine konsequente Anwendung dieser Abwägung unter Berücksichtigung des Art 13 AEUV müsste in



*einer ganz überwiegenden Anzahl der Fälle dazu führen, dass Tierversuche nicht genehmigt werden.*

*Insgesamt wird durch die RL ein vergleichsweise komplexes und detailliertes Regelungswerk zur Beantwortung einer Frage geschaffen, die durch ein konkretes Tierversuchsverbot besser, wesentlich klarer und primärrechtskonform geregelt gewesen wäre.*

*Wenn schon nicht ein generelles Tierversuchsverbot angestrebt wird, sollte Minimalziel des österreichischen Gesetzgebers daher sein, nationale Spielräume zur Einschränkung der Zulässigkeit von Tierversuchen nach Möglichkeit zu nutzen.*

*Diesem Ziel kommt der vorliegende ME nicht nach. Teilweise bleibt er sogar hinter den Vorgaben der RL zurück.*

### **Zur Form des TVRÄG-Entwurfes**

*Anlass für die im vorliegenden Ministerialentwurf vorgeschlagene Neufassung des Tierversuchsgesetzes (TVG) ist die EU-Richtlinie 2010/63/EU (im Folgenden RL).*

*Da EU-Richtlinien anders als EU-Verordnungen nicht unmittelbar anwendbar sind, ist eine Umsetzung durch Gesetz- bzw. Verordnungsgebungsakte der Mitgliedstaaten notwendig. Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, eine effektive Umsetzung von EU-Richtlinien zu gewährleisten. In welcher Form sie diese ins nationale Recht implementieren ist ihnen selbst überlassen.*

*Gegenständlich hätte der RL damit genüge getan werden können, dass das bestehende TVG in seiner Struktur weitgehend beibehalten wird und nur punktuell aufgrund der Richtlinie notwendige Änderungen vorgenommen werden. Dies hätte den Vorteil der Rechtskontinuität gehabt und mit sich gebracht, dass Literatur und Judikatur zum TVG vor der Novelle leichter weiterhin berücksichtigt werden kann.*

*Der Ministerialentwurf sieht aber eine völlige Neustrukturierung des TVG vor und übernimmt sowohl Gliederung der RL als auch die konkrete Ausformulierung der einzelnen Bestimmungen – und zwar größtenteils wortwörtlich, allenfalls mit geringfügigen stilistischen Änderungen. Die durchgehend sehr detaillierte Formulierung begünstigt eine solche Vorgehensweise. Dies hat zwar den Vorteil, dass die Richtlinie formal korrekt umgesetzt wurde, birgt aber die Gefahr, dass die formal korrekte Umsetzung inhaltliche Umsetzungsschwächen überdeckt und die*





*Einbettung nicht effektiv gewährleistet ist, sodass die wortwörtlich übernommen Richtlinie ein Fremdkörper der nationalen Rechtsordnung bleibt und keine volle Wirkung entfalten kann und außerdem zulässige strengere nationale Maßnahmen nicht beibehalten werden.*

*Dies ist gegenständlich teilweise der Fall, auch deshalb, weil wichtige Begleitmaßnahmen einer effektiven Richtlinienumsetzung, etwa was Tierschutz als Verfassungsgrundsatz betrifft (dazu siehe unten), fehlen. Die im Ministerialentwurf vorgeschlagene völlige Neufassung des TVG wäre bereits die dritte eines vergleichsweise jungen Gesetzes.*

*Betrachtet man die Vorstehenden Überlegungen wäre eine punktuelle Novellierung des bestehenden TVG, unter weitgehender Beibehaltung dessen Struktur vorzuziehen. Wenn aber schon eine völlige Neufassung des TVG, inklusive völliger Änderung der Paragraphenzuordnung angestrebt wird, wäre es sinnvoll, tierversuchsrechtliche Regelungen ins Tierschutzgesetz zu integrieren. Beispielsweise könnten die Regelungen des ME als eigenes Hauptstück nach dem 2. Hauptstück des TSchG eingefügt werden.*

### **Verfahrensrechtliche Aspekte**

*Die aktuellen verfahrensrechtlichen Regelungen im Bereich des österreichischen Tierschutzrechts sowie die Praxis des Genehmigungsverfahrens sind mangelhaft, wie auch der Rechnungshof in seinem Bericht festgestellt hat.*

*Die RL enthält nur relativ wenige und nicht sehr konkrete verfahrensrechtliche Vorgaben. Dies ist nicht verwunderlich, da gerade im Verfahrensrecht eine gewisse Flexibilität vonnöten ist, damit die Mitgliedstaaten eine Richtlinie effektiv in innerstaatliches Recht implementieren können. Die Mitgliedstaaten haben damit einen vergleichsweise weiten Spielraum für verfahrensrechtliche Regelungen die Richtlinienmaterie betreffend, wobei auch hier die effektive Umsetzung die Leitmaxime darstellt. Dieser weite Spielraum wird im Ministerialentwurf nicht einmal ansatzweise genutzt – im Gegenteil: Das im ME vorgeschlagene bzw unverändert belassene Verfahrenssystem verhindert sogar eine effektive Umsetzung der RL. Zu einer solchen wäre die Einführung eines Verfahrenssystems notwendig, bei dem die*



*Interessen der Versuchstiere und des Tierschutzes ausreichend berücksichtigt werden und eine objektive Entscheidung möglich ist. Siehe dazu im Folgenden.*

#### **IV. Fehlende Bestimmungen**

*In einigen wesentlichen Bereichen fehlen Bestimmungen im ME, welche die RL aber explizit oder implizit vorsieht. Da sich diese keinem konkreten Paragraphen zuordnen lassen, werden sie im Folgenden behandelt, ehe zu den einzelnen Bestimmungen des ME in Abfolge der Paragraphen Stellung genommen wird.*

#### **Einrichtung einer Versuchstieranwaltschaft, Parteistellung derselben**

*Das Tierschutzgesetz (TSchG) sieht zur Wahrung der Interessen der Tiere bzw des öffentlichen Interesses „Tierschutz“ eine Tierschutzombudschaft („Tierschutzombudsmann“, § 41 TSchG) vor. Im TVG fehlt bislang eine entsprechende Einrichtung. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt und stellt als unsachliche Differenzierung einen Verstoß gegen das aus dem Gleichheitsgrundsatz abgeleitete verfassungsrechtliche Sachlichkeitsgebot dar. Überhaupt wäre es sachlich und inhaltlich naheliegend, tierversuchsrechtliche Regelungen in das Tierschutzgesetz zu integrieren und nicht als eigenes Gesetz zu konzipieren. Beispielsweise ist das in Deutschland und der Schweiz der Fall. Dass es in Österreich ein eigenständiges TVG außerhalb des TSchG gibt, ist historisch damit zu erklären, dass Tierschutzgesetze bis 2004 Landessache waren. Wären tierversuchsrechtliche Bestimmungen wie beispielsweise in Deutschland und der Schweiz ins TSchG integriert (was sachlich naheliegend und sinnvoll wäre), wäre es noch offensichtlicher, dass für ein Fehlen einer Einrichtung, die Tierschutzinteressen wahrnimmt, keine sachliche Rechtfertigung besteht.*

*Es ist daher verfassungsrechtlich geboten eine dem „Tierschutzombudsmann“ entsprechende Einrichtung zu schaffen. Es wird dabei aber nicht ausreichend sein, bloß die Zuständigkeit bestehender Tierschutzombudschaften auf Tierversuchungsverfahren auszuweiten, da die Tierschutzombudsleute schon jetzt unter einer Fallbelastung stehen, die es ihnen nicht ermöglicht, ihren Aufgabe effektiv nachzugehen und da diese auch nicht über das nötige Fachwissen im Bereich Tierversuche verfügen. Vielmehr sollte zum Schutz von Versuchstieren eine eigene*



*Einrichtung geschaffen werden, welche über die unerlässliche juristische und wissenschaftliche Expertise verfügt, das komplexe Spezialgebiet Tierversuche angemessen und effektiv zu bearbeiten. Diese Einrichtung, die „Versuchstieranwaltschaft“ heißen könnte, sollte in allen das TVG betreffenden Verfahren, Parteistellung haben und Rechtsmittel ergreifen können, einschließlich der Möglichkeit von Beschwerden an die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts. Diese Versuchstieranwaltschaft sollte u.a. umfassende Akteneinsicht haben, Anträge stellen und Stellungnahmen abgeben können. Insbesondere sollte sie die Möglichkeit haben, zu Tierversuchsgenehmigungsansuchen Stellung zu nehmen und Anträge zu stellen.*

*Dadurch wäre ein kontradiktorisches System geschaffen, dass es ermöglicht, dass die zuständige Behörde auf Basis von Pro- und Kontraargumenten entscheiden kann. Ein solches System entspricht auch dem Ziel der RL einer gut fundierten, objektiven Entscheidung und ist insofern geboten, um so mehr, da in der EU ein kontradiktorisches System für solche Verfahren die Regel ist und daher auch die RL implizit davon ausgeht.*

*Ohne ein Verfahrenssystem, bei dem die Argumente des Antragstellers für Tierversuche einerseits und jene der Versuchstieranwaltschaft (die typischer- aber nicht notwendigerweise gegen die Genehmigung des Projekts gerichtet sein werden) andererseits gehört werden und entsprechende Verfahrenshandlungen möglich sind, ist eine objektive Entscheidung und eine allenfalls notwendige Interessensabwägung nicht gewährleistet. Nach dem derzeit bestehenden System, welches nach dem ME unverändert bleiben soll, ist eine objektive, inhaltlich und rechtlich richtige Entscheidung weiters aus folgenden Gründen nicht gewährleistet: Die Behörde entscheidet auf Basis der Argumente des Antragstellers, zudem unter Zeitdruck aufgrund der kurzen Entscheidungsfrist. Dass sich die Behörde auf Sachverständige der „Tierversuchskommission“ stützen kann, ändert daran nichts (zur notwendigen Reform von der Behörde zugänglichen Expertisen siehe unten). Eine Entscheidung, welche den beantragten Tierversuch genehmigt, kann durch niemanden mehr angefochten werden. Bei einer abschlägigen Entscheidung hingegen kann der Antragsteller Rechtsmittel ergreifen, was eine Mehrarbeit für die Behörde bedeutet (Stellungnahme zum Rechtsmittel, Gegenschrift etc). Niemand hat es gerne, wenn*



*seine Entscheidung in Frage gestellt wird. Nur eine ablehnende Entscheidung kann nach dem derzeitigen System rechtlich in Frage gestellt werden, ein positiver Bescheid hingegen nicht. Da ein Genehmigungsbescheid der Behörde nicht mehr angefochten werden kann, braucht diese auch für dessen Begründung nicht viel Zeit und Mühe aufzuwenden. Dies müsste sie bloß bei einem abschlägigen Bescheid. Diese systembedingten Faktoren – nur pro-Tierversuchsargumente werden gehört, eine Genehmigung des Tierversuchs macht die behördliche Entscheidung unangreifbar und bedeutet weniger Arbeits- und Zweitaufwand für die Behörde, der zudem eine kurz bemessene Entscheidungsfrist vorgegeben ist – führen zu dem Ergebnis, dass Tierversuchsanträge eher genehmigt als nicht genehmigt werden und verhindert, objektive, fundierte Entscheidungen über Genehmigungsanträge. Ein solches System entspricht daher nicht den Vorgaben der RL, die eine objektive Entscheidung über Tierversuchsanträge auf guter faktischer Basis vorsieht. Hinzu kommt, dass durch ein solches System nur Entscheidungen welche Tierversuche nicht genehmigen an die Höchstgerichte des öffentlichen Rechts (VfGH bzw VwGH) herangetragen werden können. Auf diese Weise haben diese Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts nie die Möglichkeit zu entscheiden, dass ein Tierversuch, der genehmigt wurde, zu Unrecht genehmigt wurde und es entwickelt sich eine höchstgerichtliche Judikatur die sich ausschließlich mit der Frage beschäftigt ob eine Genehmigung zu Unrecht nicht erteilt wurde. Dies alles verhindert eine effektive Umsetzung der RL.*

*Die hier vorgeschlagene Versuchstieranwaltschaft mit den entsprechenden Verfahrensregeln entspricht daher den Vorgaben der RL und ist damit nach der RL nicht bloß zulässig, sondern auch geboten.*

*Der Versuchstieranwalt sollte rechtskundig sein. Dies ist notwendig, da er über das Handwerkszeug verfügen muss, um die verfahrensrechtlich nötigen Schritte setzen und entsprechende Schriftsätze mit rechtdogmatisch und methodisch fundierten Argumenten einbringen bzw entsprechende Vorbringen erstatten zu können. Der Versuchstieranwalt ist eine staatliche Einrichtung, sollte aber möglichst unabhängig sein. Daher ist es unumgänglich, dass er (wie auch der Tierschutzombudsmann) weisungsfrei ist. Zur Absicherung dieser Unabhängigkeit bedarf es einer entsprechend langen Funktionsperiode, sonst besteht die Gefahr, dass der*



*Versuchstieranwalt* sich durch Überlegungen seine Wiederbestellung betreffend in seinen Entscheidungen beeinflussen lässt. Eine Unabhängigkeit von politischer Einflussnahme sollte auch durch den Bestellvorgang des Versuchstieranwalts gewährleistet sein. Daher sollten Tierschutzorganisationen ein Vorschlagsrecht haben. Die notwendige fachliche Qualifikation die der Versuchstieranwalt mitbringen muss, verhindert dabei, dass ungeeignete Personen nominiert werden.

Zu fachlichen Beratung des Versuchstieranwaltes sollte ihm ein ständiger Stab von Experten u.a. aus den Bereichen Ersatzmethoden, Tierschutz, Biologie, Tiermedizin, Statistik und Ethik zur Verfügung stehen. Außerdem sollte er die Möglichkeit haben, externe Experten bzw Sachverständige heranzuziehen. Auf diese Weise wird dem Versuchstieranwalt die nötige Expertise zur Verfügung gestellt, zu Genehmigungsanträgen fundiert Stellung nehmen zu können. Die Experten könnten den Stellungnahmen des Versuchstieranwalts auch wissenschaftliche Gutachten anschließen.

*Eine entsprechende gesetzliche Regelung könnte wie folgt aussehen:*

#### *„Versuchstieranwaltschaft*

##### *§ A*

*(1) Die Versuchstieranwaltschaft vertritt die Interessen von Versuchstieren und des Versuchstierschutzes. Der Versuchstieranwaltschaft kommt in allen Verfahren nach diesem Gesetz, einschließlich Strafverfahren, Parteistellung zu. Insbesondere kann die Versuchstieranwaltschaft zu Genehmigungsanträgen Stellungnahmen abgeben und Anträge stellen. Sie kann Rechtsmittel ergreifen und Beschwerde vor dem Verfassungsgerichtshof und dem Verwaltungsgerichtshof erheben.*

*(2) Jedes Land hat für die Dauer von mindestens 10 Jahren gegenüber dem Bundesminister für Gesundheit drei Versuchstieranwälte, Wien und Niederösterreich jedoch fünf, zu bestellen. Zum Versuchstieranwalt können nur Personen bestellt werden, die das Studium der Rechtswissenschaften erfolgreich abgeschlossen haben, mindestens fünf Jahre lang juristisch tätig*



## Mehr Menschlichkeit für Tiere

waren und über Spezialkenntnisse in den Bereichen Tierschutzrecht, Tierversuchsrecht oder Tierethik verfügen.

(3) Der Versuchstieranwalt wird auf Vorschlag jener Tierschutzorganisationen ernannt, die im Tierschutzrat ihren Sitz haben (§ 42 Abs 2 Z 10 und 11 TSchG). Diese können jeweils für sich eine Person vorschlagen oder einen gemeinsamen Vorschlag erstatten. Personen, welche die Voraussetzungen des Abs 2 Satz 2 nicht erfüllen, sind nicht zu ernennen.

(4) Der Versuchstieranwalt ist weisungsfrei. Er übt seine Tätigkeit zumindest im Ausmaß von 20 Wochenstunden aus. Er darf während seiner Funktionsperiode keine Tätigkeiten ausüben, die mit seinen Obliegenheiten unvereinbar oder geeignet sind, den Anschein der Befangenheit zu hervorzurufen. Er hat jährliche Berichte über seine Tätigkeit zu verfassen und diese zu veröffentlichen. Seine Funktionsperiode endet durch Ablauf der Bestellungsdauer, Verzicht oder durch begründete Abberufung. Eine solche Abberufung ist nur zulässig, wenn der Versuchstieranwalt beharrlich gegen sein Pflichten verstößt.

(5) Zu ihrer Beratung ernennen die Versuchstieranwälte des jeweiligen Bundeslandes einen Stab von fünf bis sieben Experten aus den Bereichen Alternativmethoden, Biologie, Tierschutz, Tiermedizin, Statistik und Ethik, die zumindest im Ausmaß von 16 Wochenstunden für die Versuchstieranwaltschaft tätig sind. Diese können auch Gutachten für Schriftsätze oder andere Verfahrenshandlungen des Versuchstieranwalts erstatten.

### *Parteistellung von Tierschutzorganisationen*

*§ B Tierschutzorganisationen haben Parteistellung in allen Verfahren nach diesem Gesetz, einschließlich Strafverfahren. Für sie gilt § A Abs 1 Satz 3.*

### *Änderung der StPO:*

*Das zweite Hauptstück des ersten Teiles enthält folgenden Titel*

*„Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft, Gericht, Rechtsschutzbeauftragter und Versuchstieranwaltschaft“*



Nach dem zweiten Hauptstück des ersten Teiles wird nach dem fünften Abschnitt folgender Abschnitt eingefügt:

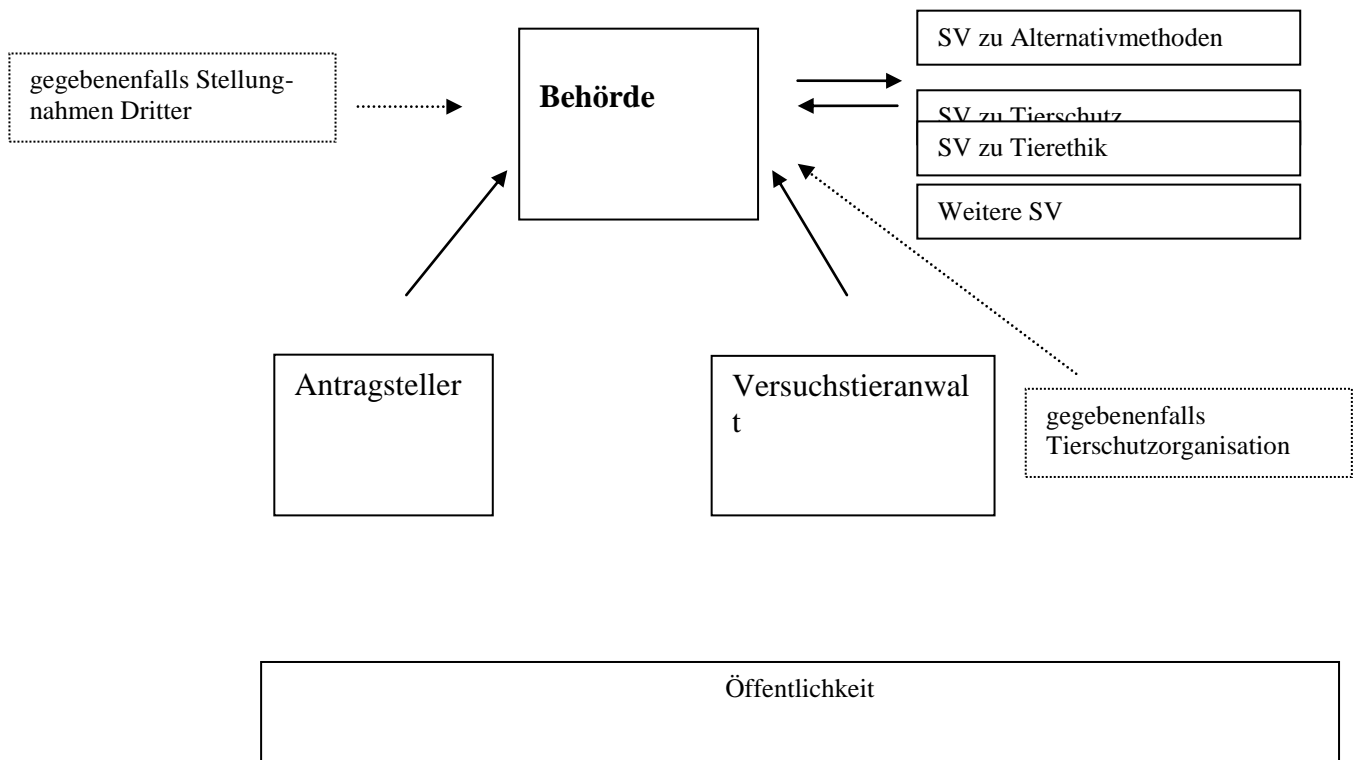
„ 6. Abschnitt

*Befugnisse der Versuchstieranwaltschaft*

**§ 47b.** Die Versuchstieranwaltschaft vertritt die Interessen von Tieren bei Strafverfahren wegen Verbrechen und Vergehen, die in Missachtung des Tierversuchsgesetzes begangen wurden. Sie kann Stellungnahmen abgeben, Anträge stellen und Berufung erheben. Sie kann bei der Staatsanwaltschaft die Einleitung von Ermittlungen sowie die Erhebung der Anklage beantragen. Die §§ 195 und 196, außer § 196 Abs 1 Satz 1, gelten sinngemäß. Im Übrigen kommen der Versuchstieranwaltschaft die Rechte gemäß §§ 66 bis 70 zu.“

**§ 70a.** Tierschutzorganisationen haben das Recht die Interessen von Tieren im Strafverfahren zu vertreten. § 47b gilt sinngemäß.

Graphik zum Verfahrenssystem und Verfahrensbeteiligten:





### **Tierschutz in die Verfassung.**

*Die Nichtgenehmigung von Projektanträgen sowie das Verbot bestimmter Tierversuche kann einen Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit des Art 17 StGG darstellen, u.a. aber auch in die Eigentums- und Erwerbsfreiheit. Diese Rechtslage kann dazu führen, dass bei Betrachtung der nationalen Rechtsordnung Tierversuche mit Blick auf Art 17 StGG genehmigt werden, obwohl die Voraussetzungen der RL nicht hinreichend erfüllt sind. Auch eine Aufhebung entsprechender Regelungen durch den VfGH ist zu befürchten.*

*Wie Binder betont, schafft die RL daher die Notwendigkeit, Tierschutz als verfassungsrechtlichen Wert einzuführen, der dann gegen Art 17 StGG und allfälligen andere Grundrechte abgewogen werden kann (Binder, Tagungsband des 3. ÖTT, 27ff). In Deutschland und der Schweiz gibt es schon entsprechende Verfassungsbestimmungen und in Österreich wurde dieser Forderung bereits 1996 mit dem Tierschutzvolksbegehren, das fast eine halbe Million Unterzeichner fand, Nachdruck verliehen. In einem Entschließungsantrag aller Parlamentsparteien vom 27.5.2004 wurde die Bundesregierung zur einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Staatszielbestimmung aufgefordert, seit Anfang 2012 besteht dazu auch ein Unterausschuss des Verfassungsausschusses. Das TVRÄG bzw die Umsetzung der RL macht es nun notwendig, eine entsprechende Bestimmung auch tatsächlich zu erlassen.*

*Auch die Würde des Tieres sollte im Rahmen einer solchen Verfassungsbestimmung explizit anerkannt werden. Die Würde des Tieres ist Teil der Schweizer Verfassung und vermag vor allem im Bereich der Tierversuche und der genetischen Veränderung von Tieren eine wichtige Leitlinie zu bieten.*

*Die Bestimmung könnte nach dem Gleichheitsgrundsatz (Art 7 B-VG) als Art 7a B-VG eingefügt werden. Alternativ könnte die oben beschriebene Bestimmung durch eine entsprechende Änderung des BVG zum umfassenden Umweltschutz eingefügt werden. Passender Titel dieser Bestimmung wäre dann „Umfassender Tierschutz und Artenschutz“ auch der Titel des BVG zum umfassenden Umweltschutz müsste entsprechend um Tierschutz und Artenschutz erweitert werden.*





*Eine Regelung im B-VG selbst wäre aber vorzuziehen. Sie würde nämlich der oft beklagten Zersplitterung des Verfassungsrechts entgegenwirken und auch hinsichtlich des Regelungsortes der Bedeutung der Bestimmung Rechnung tragen.*

*Formulierungsvorschlag:*

*„Art. 7a. (1) Die Republik Österreich (Bund, Länder und Gemeinden) bekennt sich zum umfassenden Tierschutz und Artenschutz, insbesondere zur stetigen Verbesserung des artgemäßen Umgangs mit und der artgemäßen Haltungsbedingungen von Tieren und der Achtung der Würde des Tieres.*

*(2) Die Interessen von Tieren und des Tierschutzes, vor allem das Interesse an artgerechtem Leben und die Würde des Tieres sind von Gesetzgebung und Vollziehung stets umfassend zu berücksichtigen. Hinter diesen Interessen treten die Rechte auf Wissenschaftsfreiheit, Eigentumsfreiheit und Erwerbsfreiheit zurück. Die Interessen von Tieren und Tierschutz werden durch gesetzlich eingerichtete Tieranwaltschaften wahrgenommen.“*

### **Transparentes Verfahren - Öffentlichkeit**

*Art 38 Abs 4 RL sieht vor, dass das Verfahren der Projektbeurteilung transparent gestaltet sein soll. Darüber findet sich im ME kein Wort. Die in § 29 ME vorgesehene Information (s.u.) liefert keine Transparenz über das Verfahren an sich. Ein transparentes Verfahren kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, dass entweder die Verfahrensakten (allenfalls anonymisiert hinsichtlich der Namen natürlicher Personen) öffentlich zugänglich sind oder das Verfahren selbst öffentlich ist – oder beides. Sofern die Akten nicht öffentlich zugänglich sind, ergibt sich aus dem Gebot der Transparenz, dass das Verfahren öffentlich und mündlich sein muss, sodass, die Öffentlichkeit, die dem Verfahren beiwohnt, dieses nachvollziehen kann. Dies bedeutet, dass alles auch mündlich vorgebracht werden muss (allenfalls als Zusammenfassung) und ein bloßer Verweis auf die Verfahrensakten nicht genügt.*

*Vorgeschlagene Formulierung:*

*„Das Verfahren ist mündlich und öffentlich. Der wesentliche Inhalt schriftlicher Anbringen, Anträge, Stellungnahmen, Gutachten und sonstiger Teile aus den Verfahrensakten kann zusammenfassend vorgetragen werden, wenn dadurch der Verfahrensgegenstand und die Entscheidung der Behörde für Zuhörer*



## Mehr Menschlichkeit für Tiere

*nachvollziehbar bleibt und alle Parteien dem zustimmen. Die Verfahrensakten sind im Internet zu veröffentlichen. Namen natürlicher Personen sind dabei zu anonymisieren.“*

### **Stellungnahmen unabhängiger Dritter (Art 38 letzter Satz RL)**

*Nach Art 39 letzter Satz RL hat die Projektbeurteilung „gegebenenfalls unter Einbeziehung der Stellungnahmen unabhängiger Dritter“ zu erfolgen. Damit ist nicht das Fachwissen (Art 38 Abs 3 RL) von Sachverständigen (§ 26 Abs 3 ME) gemeint, auf das die Behörde bei der Projektbeurteilung zurückzugreifen hat, sondern Stellungnahmen, von Personen oder Organisationen die nicht unmittelbar Verfahrensbeteiligte sind. Hier kommen vor allem Tierschutzorganisationen aber auch etwa wissenschaftliche Einrichtungen in Frage.*

*Der Zusatz „gegebenenfalls“ kann in diesem Zusammenhang nur bedeuten, dass die Behörde solche Stellungnahmen nicht zwingend berücksichtigen muss. Vielmehr ist die Überzeugungskraft der darin vorgebrachten Argumente entscheidend.*

*Der ME sieht eine Stellungnahmemöglichkeit überhaupt nicht vor. Eine entsprechende Regelung ist daher einzuführen.*

*Damit die erwähnten Dritten aber überhaupt eine Stellungnahme abgeben können, müssen sie über Projektanträge informiert werden und Zugang zu den Verfahrensakten haben. Dies ist ein Grund mehr, warum Projektanträge und andere Verfahrensakten möglichst zeitnah im Internet zugänglich gemacht werden sollten, anonymisiert hinsichtlich der Namen natürlicher Personen.*

### **Verbot bestimmter Methoden (Art 13 Abs 1)**

*Nach Art 13 Abs 1 RL steht es den Mitgliedstaaten frei, in ihren Rechtsvorschriften „bestimmte Arten von Methoden [zu] verbieten“. Im ME wird davon lediglich im Rahmen einer Übergangsvorschrift (Beibehaltung des LD-50-Test-Verbots, § 38 Abs 3 Z 1) Gebrauch gemacht. Es sollten aber weitere verbotene Methoden gesetzlich festgeschrieben werden und zugleich das zuständige BM ermächtigt werden, weitere Methoden auf Grundlage des aktuellen Standes der Wissenschaft zu verbieten bzw*



*bestehende gesetzliche Verbote auszuweiten. Zu den Testmethoden, die schon jetzt per Gesetz verboten werden sollten, zählen alle Methoden zur Bestimmung von tödlichen Dosen (letalen Dosen), sogenannte aproximative letale Dosen eingeschlossen. Weiters sollte der Draizetest (bei dem Schmerz und Reizungen verursachende Substanzen in die Augen eines Tieres, zumeist eines Kaninchens eingebracht werden) und der Pyrogentest gesetzlich verboten werden.*

*Im übrigen kann die Zulässigkeit, durch Verordnungen bestimmte Methoden zu verbieten auch auf die Regel des Art 2 RL (Strengere nationale Maßnahme) gestützt werden, da die entsprechende Bestimmung des TVG (§ 3 Abs 4) bereits am 9. November 2010 in Kraft war.*

#### ***Einführung einer öffentlich zugänglichen „intelligenten“ Datenbank auf Deutsch und Englisch zu Tierversuchen und Alternativmethoden (Bezug zu § 4 Abs 1 Z 1 und 4 ME)***

*Durch Einführung einer entsprechend „intelligenten“, öffentlich zugänglichen Datenbank, die nach diversen Suchkriterien durchforstet werden kann und mit entsprechend intelligenten Suchalgorithmen ausgestattet ist, kann dem Erfordernis Rechnung getragen werden, dass Tierversuche die bereits einmal durchgeführt worden sind nicht nochmals genehmigt bzw durchgeführt werden dürfen (§ 4 Abs 1 Z 1 und 4 ME). Die Zweisprachigkeit (Deutsch und Englisch) soll eine EU-weite Nutzung der Datenbank ermöglichen. Ziel wäre es, Daten aus allen Ländern in die Datenbank einzuspeisen.*

#### **V. Zu den einzelnen Bestimmungen der Reihe nach**

##### ***Zum Gegenstand und Anwendungsbereich (§ 1 ME, vgl Art 1 RL)***

*Die Richtlinie kann die Mitgliedstaaten nur im Rahmen ihres Anwendungsbereiches verpflichten. Die „Praktiken“, auf welche die RL nicht anzuwenden ist, könnten daher vom österreichischen Gesetzgeber sehr wohl durch das TVG (oder ein anderes Gesetz) geregelt werden. Dies sollte vor allem für den Bereich landwirtschaftlicher Praktiken gelten. Üblicherweise, werden die angegebenen Praktiken ohnehin nicht unter die Definition des Tierversuchs fallen. Dort wo sie es aber doch tun, ist kein sachlicher Grund ersichtlich, warum das TVG dafür nicht gelten sollte.*

**Zum Begriff Tierversuch statt „Verfahren“ (§ 2 Abs 1 Z 1 ME, vgl Art 3 Z 1 RL)**

Der ME übernimmt nicht den zwar in der RL definierten, im allgemeinen Sprachgebrauch aber völlig unbestimmten Begriff „Verfahren“ sondern verwendet den wesentlich spezifischeren und passenderen Begriff „Tierversuch“, wie es schon das bisherige TVG tat. Das ist zu begrüßen, da damit sofort klar ist, wovon die Rede ist.

Die Definition von „Tierversuch“ im ME ist jener des „Verfahrens“ in der RL fast wörtlich nachgebildet und etwas straffer und übersichtlicher gefasst als jene der RL aber teilweise gibt es dadurch Bedeutungsunterschiede: So bezieht sich die Wendung „mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang“ im ME nicht bloß auf die Verwendung von Tieren zu wissenschaftlichen Zwecken (wie in der RL) sondern auch zu Ausbildungszwecken. Ein Tierbenutzung zu Ausbildungszwecken mit unbekanntem Ausgang macht aber keinen Sinn, da es für den Zweck der Ausbildung ja notwendig ist, den Ausgang einer Tierverwendung zu wissen.

Wenngleich die RL bzgl der Tierverwendung zu „Versuchszwecken oder anderen wissenschaftlichen Zwecken“ den Definitionszusatz „mit bekanntem oder unbekanntem Ausgang“ enthält, erscheint dieser Zusatz entbehrlich für die Definition. Er sollte daher gestrichen werden.

Dass ein Tierversuch die Verwendung eines Tieres zu Versuchszwecken ist, wie der ME es beschreibt, kommt freilich einer tautologischen Definition gleich. Es erschiene daher sinnvoll, den Begriff „Versuch“ gesetzlich näher zu präzisieren, auch wenn bzw gerade weil die RL diesen zentralen Begriff nicht näher definiert.

Die RL stellt klar, dass auch nichtinvasive Verwendungen von Tieren „Verfahren“ also „Tierversuche“ iSd TVG darstellen. Im ME ist hingegen bloß von „Verwendung“ die Rede. Wenngleich interpretativ das Ergebnis naheliegt, dass „Verwendung“ auch nichtinvasive Methoden beinhaltet, ist es nicht notwendig, hier eine Unsicherheit in der Definition zu schaffen. Es sollte daher iSd RL klargestellt werden, dass auch die nichtinvasive Verwendung von Tieren unter den Begriff des Tierversuchs fällt.

Die Definition des § 2 Abs 1 Z 1 ME ist jedenfalls um die Formulierung des Art 1 Abs 2 letzter Satz zu ergänzen, wonach auch Versuche, bei denen die Schmerzen von Tieren durch Betäubung ausgeschaltet werden, Tierversuche sind. Ansonsten



## Mehr Menschlichkeit für Tiere

*könnten die tierversuchsrechtlichen Regelungen einfach durch das Verabreichen entsprechender Schmerz- oder Betäubungsmittel verhindert werden.*

### **Zu zulässigen Zwecken von Tierversuchen (§ 4 Abs 1 ME, vgl Art 5 RL)**

*Zunächst ist daran zu erinnern, dass Art 2 RL die Beibehaltung strengerer nationaler Maßnahmen zulässt.*

*Das TVG idgF sieht vor, dass Tierversuche nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie zu bestimmten Zwecken unerlässlich sind (§ 3 Abs 1 TVG idgF) und ein berechtigtes Interesse an Ihnen besteht (§ 3 Abs 2 TVG idgF). Diese beiden Formulierungen finden sich so nicht in der RL (vgl Art 5 RL, der die entsprechenden Zwecke enumeriert) und stellen daher eine strengere nationale Maßnahme dar, die Österreich beibehalten sollte. Sie sollten daher in § 4 ME, aber auch bei den Genehmigungsvoraussetzungen („Projektbeurteilung“, § 26 ME) eingefügt werden.*

*Art 3 Abs 1 TVG idgF enthält eine Klausel, die auf weitere Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Tierversuchen hinweist („und den Bestimmungen des II. und III. Abschnittes dieses Bundesgesetzes entsprochen wird“). Eine entsprechender Passus wäre auch ins neue TVG aufzunehmen.*

*§ 4 Abs 1 erster Satz sollte daher lauten:*

*„§ 4. (1) Tierversuche dürfen nur durchgeführt werden, wenn sie zu einem der folgenden Zwecke unerlässlich sind, ein berechtigtes Interesse an Ihnen besteht und den Bestimmungen des 1. und 2. Abschnitts dieses Gesetzes entsprochen wird:“*

*Die in § 4 Abs 1 ME aufgezählten Zwecke, für die Tierversuche zulässig sein sollen, sind fast wörtlich von Art 5 RL übernommen. Das aktuelle TVG sieht demgegenüber in § 3 Abs 1 weniger eine geringere Anzahl zulässiger Zwecke für Tierversuche vor und ist damit eine strengere nationale Maßnahme, die beibehalten werden sollte.*

*Als strengere nationale Maßnahme beizubehalten und damit vom im ME vorgeschlagenen Gesetzestext ersatzlos zu streichen sind somit:*

*bei § 4 Abs 1 Z 2 lit a ME die Wendungen „Verhütung“, „oder anderen Anomalien oder deren Folgen“ und „oder Pflanzen“,*

*bei lit b leg cit die Wörter „Beurteilung“, „Regulierung“, und „oder Pflanzen“*



*bei lit c leg cit die Wendung „und die Verbesserung der Produktionsbedingungen für die zu landwirtschaftlichen Zwecken aufgezogenen Tiere“*

*die Ziffern 5 (Forschung zur Arterhaltung) und 7 (forensische Untersuchungen) leg cit.*

*Ziffer 6 ist durch die einschränkende Wendung des aktuellen § 3 Abs 1 lit b TVG, „berufliche Ausbildung“ zu ersetzen. Berufliche Ausbildung ist in diesem Zusammenhang nämlich als konkrete Ausbildung zur Ausübung eines bestimmten Berufes anzusehen, dazu gehört nicht die Ausbildung an Universitäten oder Hochschulen (die definitionsgemäß eine bloße wissenschaftliche Berufsvorbildung darstellt) aber auch nicht die „Ausbildung zwecks Erwerb, Erhaltung oder Verbesserung der beruflichen Fähigkeiten“, da es sich dabei um Fortbildung bzw. um Schulungen im Rahmen eines bereits erlernten Berufs handelt. Zur Klarstellung sollte der Begriff „berufliche Ausbildung“ wie folgt präzisiert werden:*

*„6. Ausbildung zur Erlernung eines bestimmten Berufes, dazu gehört nicht die Ausbildung an Universitäten oder Hochschulen, die Fort- und Weiterbildung oder die Ausbildung zum Erhalt beruflicher Fähigkeiten.“*

*Dass die vorhin erwähnten im ME und der RL im Vergleich zum aktuellen TVG zusätzlich erwähnten Zwecke keine essentiellen sein können, ergibt sich schon daraus, dass sie offensichtlich im aktuellen TVG auch niemandem abgegangen sind.*

### **Zum relativen Verbot von Tierversuchen für Kosmetika (§ 4 Abs 3)**

*Die Ausnahme vom Tierversuchsverbot für Kosmetika dient keinem in der RL erwähnten Zweck und sollte daher ersatzlos gestrichen werden.*

### **Zum relativen Verbot von Tierversuchen, die schwere Schmerzen verursachen (§ 4 Abs 4)**

*Art 15 Abs 2 RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, Tierversuche zu verbieten die „starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Ängste“ verursachen.*

*§ 4 Abs 4 ME sieht zwar grundsätzlich ein Verbot von Tierversuchen vor, die starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Angst verursachen, aber mit Ausnahmen. Damit schlägt der ME vor, die sogenannte „Schutzklausel“ des Art 55 Abs 3 RL zur*



Anwendung zu bringen. Die RL verpflichtet die Mitgliedstaaten aber nicht dazu, sondern lässt nur diese Möglichkeit ausnahmsweise offen, für Mitgliedstaaten mit sehr niedrigem Tierschutzniveau. Ein absolutes Verbot von Tierversuchen die starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Angst verursachen, ist nach der RL damit zulässig und sogar vorzuziehen. Dies entspricht auch den allgemeinen Zielen der RL. Und nur ein solches Verbot entspricht dem Art 13 AEUV, also EU-Primärrecht. Nur ein solches Verbot entspricht im Übrigen auch den Grundsätzen einer Rechts- und Gesellschaftsordnung, die der Humanität verpflichtet ist. Ein absolutes Verbot von schweres Leid verursachenden Versuchen wird daher allgemein als ethischer Minimalkonsens angesehen (vgl Birnbacher, Absolute oder relative ethische Grenzen der Leidenszufügung bei Versuchstieren?, in Borchers/Luy [Hg], Der ethisch vertretbare Tierversuch [2009] 113ff). Schweres Leid, zumal wenn es länger andauert, beeinträchtigt zudem die Validität von Versuchen, wie wissenschaftliche Studien ergeben haben (vgl nur Lindl, Tierversuche in der biomedizinischen Forschung, ALTEX 2005, 143ff mwN). Die erwähnte „Schutzklausel“ soll lediglich Mitgliedstaaten mit geringer Tierschutztradition eine (an sich unnötige und Art 13 AEUV-widrige) Ausnahmemöglichkeit ermöglichen. Österreich sollte sich nicht in die Gruppe der Staaten mit geringen Tierschutzstandards einreihen und daher ein absolutes Verbot von Tierversuchen, die starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Angst verursachen vorsehen. Die absolute Grenze der Zulässigkeit von Tierversuchen sollte bei starke Schmerzen, schwere Leiden oder schwere Angst der Tiere liegen.

### **Zu den „leitenden Grundsätzen“ (§ 5 ME)**

Vor allem in Abs 1 und 2 des § 5 ME ist nicht deutlich, von wem die dort aufgestellten Grundsätze zu beachten sind. Interpretativ wird man zu dem Ergebnis gelangen: sowohl von der Behörde bei der Projektgenehmigung als auch stets von den Personen, die Tierversuche durchführen (wollen). Dies sollte in § 5 klargestellt werden. Auch sollte § 26 auf § 5 verweisen bzw die dort aufgestellten Grundsätze wiederholen (siehe dazu die Stellungnahme zu § 26, unten).

Anerkannte EU-Methoden iSd Art 13 Abs 1 RL sollten in § 5 ausdrücklich erwähnt werden.



## Mehr Menschlichkeit für Tiere

*In § 5 RL sind einige Grundsätze in Anlehnung an Art 13 aufgezählt, für die das aktuelle TVG eine strengere nationale Maßnahme ist. Diese nationalen Maßnahmen mit höherem Tierschutzniveau dürfen (Art 2 RL) und sollten auch im neuen TVG beibehalten werden.*

*Gemäß § 5 Abs 1 Z 1 Entwurf dürfen, wiederum wörtlich dem Art 4 Abs 1 RL entsprechend, Tierversuche nur durchgeführt werden, wenn es „keine wissenschaftlich zufriedenstellende und rechtlich zulässige Methode oder Versuchsstrategie gibt, bei der keine lebenden Tiere verwendet werden“. Das aktuelle TVG (§ 3 Abs 2 Z 2) ist im Vergleich dazu eine strengere Maßnahme iSd Art 2 RL, da es schlicht von „andere Methoden oder Verfahren“ spricht, an diese also geringere Anforderungen stellt, und bezüglich der Ausbildung auch ausdrücklich auf Filme und ähnliche Behelfe hinweist, was klarstellt, dass es nicht notwendig ist, dass eine völlig Gleichwertigkeit der Ersatzmethode vorliegen muss. Die Formulierung des § 5 Abs 1 Z 1 ME sollte daher durch jene des § 3 Abs 2 Z 2 TVG idgF ersetzt werden.*

*Aus dem bereits jetzt bestehenden LD-50-Test-Verbot (siehe die entsprechende VO) sowie der entsprechenden Verordnungsermächtigung im TVG, ergibt sich, dass das österreichische Tierschutzrecht den Tod als Endpunkt eines Tierversuches nicht zulässt. Insofern existiert hier eine strengere nationale Maßnahme zu Art 13 Abs 3 RL und § 5 Abs 1 Z 8 sollte wie folgt umformuliert werden:*

*„8. Der Tod als Endpunkt eines Tierversuchs ist nicht zulässig“.*

*Darauf ist auch in § 26 ME entsprechend zu verweisen.*

### **Zur Freilassung und privaten Unterbringung von Tieren (§ 9 ME, vgl Art 19 u 29 RL)**

*Hier bedarf es konkreter Finanzmittel um sicherzustellen, dass Private auch bereit und in der Lage sind, Versuchstiere unterzubringen. Diese Mittel sollten von den Züchtern bzw Durchführern von Tierversuchen bereitgestellt werden, indem diese bestimmte Beträge in einen Fonds einzuzahlen haben. § 9 sollte entsprechend ergänzt werden. Die Mittel könnten auch (teilweise) über eine Vergebührung von Tierversuchsgenehmigungsanträgen hereingebracht werden, welche entsprechend hoch anzusetzen wären.*





Die Voraussetzungen des § 9 Abs 1 zu erfüllen und die Tiere entsprechend freizulassen oder unterzubringen sollte für die Tierversuchseinrichtungen bzw. Verwender verpflichtend sein. Eine solche Verpflichtung lässt die RL – dies ergibt sich schon aus dem Wortlaut (Art 19 RL und insb 29) – zu, ist doch mit Art 2 eine Begrenzung besserer nationaler Schutzstandards durch RL-Vorgaben nur bezüglich der Voraussetzungen unter denen Tierversuchen zulässig sind gemeint, nicht aber für die Unterbringung danach. Sonst würde die RL jegliche strengere Tierschutzmaßnahmen bei Tieren ausschließen, die einmal Versuchstiere waren – ein völlig absurdes Ergebnis.

### **Zu Versuchen an Menschenaffen (§ 12 Abs 1 ME, vgl Art 8 Abs 3 RL)**

Zu begrüßen ist, dass das Menschenaffenversuchsverbot beibehalten wird. Die nahe Verwandtschaft des Homo sapiens zu anderen Menschenaffen (99,6% identische DNA mit dem Schimpansen, daher Einstufung desselben in die Gattung Homo; Zuordnung aller großen Menschenaffen einschließlich des Menschen in die Familie der Hominiden, vgl näher Theuer/Lengauer, Das Missing Link der Rechteethikdebatte als Forschungsschwerpunkt der Forschungsstelle für Ethik und Wissenschaft [2012] <http://ethik.univie.ac.at/menschenaffen/missing-link/> mwN), sowie die ausgeprägten kognitiven Leistungen derselben liefern hinreichende Gründe für diese Sonderstellung.

Zu bemerken ist, dass Orang-Utans biologisch keine Familien darstellen, sondern dass die beiden rezenten Orang-Utan-Arten Pongo pygmeus und Pongo abelii eine gemeinsame Gattung bilden (Pongo) und zur Unterfamilie (Subfamilia) Ponginae (nicht: Pongidae) zählen; und gemeinsam mit den anderen großen Menschenaffen (den Menschen eingeschlossen) zur Familie der der Hominiden (Hominidae) gehören. Der Ausdruck Pongiden (Pongidae) wurde früher für Schimpansen (inkl Bonobos), Orang-Utans und Gorillas verwendet und entspricht nicht mehr dem aktuellen Stand der Forschung (vgl nur [www.britannica.com/EBchecked/topic/270333/Hominidae#ref876537](http://www.britannica.com/EBchecked/topic/270333/Hominidae#ref876537) und Theuer/Lengauer aaO mwN). Die Wendung „der Familien Orang Utans (Pongidae)“ in § 12 Abs 1 ME ist somit falsch.

Richtig müsste § 12 Abs 1 heißen:



**§ 12. (1)**,...sowie an allen Arten und Unterarten der Orang-Utans (*Ponginae*) und Gibbons (*Hylobatidae*).

### **Zu Versuchen an anderen Primaten (§ 12 Abs 2 und 3, vgl Art 8 RL)**

Bedauerlich ist, dass der ME den bisher im österreichischen Tierversuchsrecht begonnen Weg des Schutzes von Primaten (siehe oben) nicht fortsetzt. Aus Art 13 AEUV ließe sich leicht ein absolutes Versuchsverbot an Primaten ableiten. Stattdessen gestattet § 12 Abs 3 ME sogar Versuche an Primaten, welche die Mitgliedstaaten nach der RL eigentlich verbieten sollten. Der ME zieht dabei die „Schutzklausel“ des Art 55 RL heran, die eigentlich nur für Mitgliedstaaten mit niedrigem Tierschutzniveau geschaffen ist. Zudem sind darin auch Zwecke erwähnt, welche Österreich aufgrund strengerer nationaler Maßnahmen (Art 2 RL) wie oben erwähnt gar nicht vorzusehen braucht.

Die Bestimmung des § 12 Abs 3 ME ist daher ersatzlos zu streichen.

Art 8 Abs 1 RL lässt sich so lesen, dass die Ausnahmen zu einem absoluten Primatenversuchsverbot nicht zwingend von den Mitgliedstaaten umgesetzt werden müssen. Auch aus diesem Grund sollte § 12 ME dahingehend geändert werden, dass er ein absolutes Versuchsverbot für alle Primaten enthält. Zu weitgehend ist im Übrigen der Begriff „Entkräftung“ des § 12 Abs 2 Z 1 lit a ME. Zwar taucht dieser Begriff auch in der entsprechenden Bestimmung der RL auf (Art 8 Abs 1 lit a i RL); was damit aber gemeint ist, erfährt man durch die englische Fassung der RL, die den Begriff „debilitating ... clinical conditions“ verwendet. Damit sind Entkräftungszustände gemeint, die einem lebensbedrohlichen Zustand nahekommen, nicht etwa Schnupfen, Grippe oder Durchfall, die auch entkräftend sein können. Falls der ME also die Art 13 AEUV widersprechende und auch nicht in der RL zwingend vorgegebene Ausnahme des § 12 Abs 2 beibehalten will, sollte zumindest statt „die zur Entkräftung führen“ die Wortfolge verwendet werden: „die lebensbedrohlich sind oder dem nahekommen“.

### **Zu Versuchen an streunenden und verwilderten Haustieren (§ 15 ME, vgl Art 11 RL)**



*Zu solchen Versuche besteht in Österreich überhaupt keine Notwendigkeit, und auch kaum Gelegenheit, da es glücklicherweise im Vergleich zu gewissen anderen Staaten Europas nur wenig streunende oder verwilderte Haustiere gibt. Insofern ist die Ausnahme, die § 15 Abs 2 ME zulässt, völlig unverständlich. Zu einer solchen Ausnahme ist Österreich nach Art 11 Abs 2 RL, das ergibt sich klar aus dem Wortlaut, auch nicht verpflichtet. Die Ausnahme des Art 15 Abs 2 sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Die Bestimmung wäre eine Schande für Österreich.*

### **Zu Genehmigungsanträgen und Gebühren (ad § 25 ME)**

*Tierexperimentatoren bzw die Unternehmen oder Organisationen für die Tierversuche durchgeführt werden, profitieren finanziell von den Experimenten. Das Genehmigungsverfahren andererseits ist aufwändig und kostspielig. Die verwendeten Tiere sollten in (eventuell privaten) Einrichtungen oder bei Privatpersonen untergebracht werden. Auch dies verursacht Kosten. Diese Kosten sollten jedenfalls von den Verursachern, also den Antragstellern getragen werden. Entsprechend hoch sollten die Gebühren für Projektanträge sein. Für die Unterbringung bzw Auswilderung von (ehemaligen) Versuchstieren sollte weiters ein Fonds eingerichtet werden, in welchen Verwender, Züchter und Lieferanten einzuzahlen haben.*

### **Zur Entscheidungsfrist der Behörde (§ 25 Abs 3 ME)**

*§ 25 Abs 3 gewährt der Behörde eine Entscheidungsfrist von bloß 40 Werktagen. Die RL sieht hingegen eine Frist von 40 Arbeitstagen vor. Unter Werktagen werden die Tage von Montag bis einschließlich Samstag verstanden, sofern sie nicht Feiertage sind (vgl zB § 11 Abs 3 AZG: „werktags und sonntags“). Arbeitstage sind hingegen jene Tage, an dem in einem Betrieb oder einer Behörde tatsächlich gearbeitet wird, bzw an dem der jeweilige Mitarbeiter tatsächlich regelmäßig Dienst versieht.*

*Absolute behördliche Entscheidungsfristen für Anträge sind dem österreichischen Recht weitgehend unbekannt, Ausnahmen gibt es im Wesentlichen für Entscheidungen, welche die Betroffenen existentiell berühren (vgl zB § 55a FPG 2004). Schon die Frist nach dem aktuellen TVG stellt eine wenig nachvollziehbare Abgehen von diesem Grundsatz dar, also eine Privilegierung der Antragsteller von*



*Tierversuchen gegenüber Antragstellern mit anderen Anliegen wie beispielsweise der Genehmigung eines Infostandes auf einem Gehsteig nach § 82 StVO, und war ungewöhnlich kurz. Es sollte daher die in der RL vorgegebene Frist nicht noch weiter verkürzt und nicht auf 40 Werk- sondern richtlinienkonform auf 40 **Arbeitstage** abgestellt werden. Dabei sollte gesetzlich präzisiert werden, dass Arbeitstage jene Tage sind, die der zuständige Sachbearbeiter regelmäßig Dienst versieht. Würde man nämlich bloß auf jene Tage abstellen, an welchen bei der Behörde regelmäßig gearbeitet wird, kämen etwa Sachbearbeiter, die Teilzeit beschäftigt sind, rasch in Zeitnot, was einer fundierten Entscheidung über das Projekt abträglich wäre.*

*Alternativ könnte man von einer 5 Tage Woche ausgehen, wonach eine Frist von 40 Werktagen einer Frist von **8 Wochen** entspricht. Aufgrund teilzeitbeschäftigter Sachbearbeiter wäre aber eine Regelung mit 40 Arbeitstagen iS jener Tage, an dem der zuständige Sachbearbeiter regelmäßig diensteingeteilt ist, vorzuziehen.*

### **Zur Dauer der Projektgenehmigung (§ 25 Abs 5 ME, vgl Art 40 Abs 3 RL)**

*Aufgrund des raschen Fortschreitens wissenschaftlicher Erkenntnisse, das gerade im Bereich der vergleichsweise jungen Gebiete Alternativmethoden, Ethologie und Tierpsychologie (insbesondere Erkenntnisse zu Leiden, Schmerzen und Ängsten bei Tieren sowie Artgerechtigkeit) zu erwarten ist, ist die im ME vorgeschlagene Genehmigungsdauer für den Zeitraum von 5 Jahren um ein Vielfaches zu lange. Die RL sieht mit 5 Jahren nur eine absolute Höchstdauer vor, für die eine „Projektgenehmigung“ erteilt werden darf. Es steht den Mitgliedstaaten aber frei, eine kürzere Obergrenze einzuführen. Davon sollte der österreichische Gesetzgeber aus den eingangs erwähnten Gründen Gebrauch machen. Eine Genehmigung sollte nur für maximal ein Jahr erteilt werden. Für Tierversuchsprojekte, von längerer Dauer müssten die Experimentatoren daher eine weitere Genehmigung beantragen und dieser Antrag wäre von der Behörde auf Grundlage des aktuellen, geänderten wissenschaftlichen Kenntnisstandes zu prüfen.*

### **Zur Projektbeurteilung allgemein (§ 26 ME)**

*Die Vorgaben der RL, wann Tierversuche von den Mitgliedstaaten erlaubt werden dürfen bzw müssen, sind insgesamt als legislativ wenig gelungen zu bezeichnen.*



*Was fehlt ist eine klare Auflistung der Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit die Behörde Tierversuchsprojekte genehmigen muss bzw kann. Stattdessen werden in Art 5 grundsätzlich zulässige Zwecke für Tierversuche aufgelistet. In Art 4 werden Grundsätze aufgestellt, wonach die Mitgliedstaaten die Vermeidung, Verminderung und Verbesserung der Tierversuche gewährleisten müssen. In Art 13 werden diese Vorgaben nochmals wiederholt. Beide Vorgaben beziehen sich darauf, dass Alternativmethoden, dort wo vorhanden, angewendet werden müssen, und wo nicht, die schonendsten Tierversuchsmethoden verwendet werden müssen. Um diese Vorgaben umzusetzen, müssen die Mitgliedstaaten also in den Genehmigungsvoraussetzungen ihrer nationalen Tierversuchsbestimmungen entsprechende Regeln aufstellen. Leider wird dies in Abschnitt 3 der RL („Anforderungen an Projekte“) aber nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht. In den entsprechenden Bestimmungen (insb Art 38 RL: Projektbeurteilung) wird nicht einmal explizit gesagt, welche Voraussetzungen vorliegen müssen, damit ein Tierversuch zu genehmigen ist. Stattdessen werden in Art 38 Abs 1 jene Kriterien aufgelistet, welche die Behörde bei der Projektbeurteilung dahingehend überprüfen muss, ob sie erfüllt sind. Daraus immerhin kann man schließen, dass diese Kriterien jedenfalls erfüllt sein müssen, damit ein Projekt genehmigt werden darf. Diesbezüglich ist die RL noch vergleichsweise klar. Mehrdeutig wird es in Art 38 Abs 2: Da ist aufgezählt, was die Projektbeurteilung umfassen soll („die Projektbeurteilung umfasst insbesondere Folgendes“). Es ist von verschiedenen Beurteilungen und Bewertungen die Rede, die teilweise an Art 38 Abs 1 aber auch an die Art 4 und 13 angelehnt sind. Vordergründig könnte man meinen, in Art 38 Abs 2 ist damit nur aufgezählt, welche Begründungen die Behörde für ihre Entscheidung angeben muss. Tatsächlich sind in Abs 3 leg cit aber auch die Erwägungen, angesprochen, welche die Behörde anzustellen hat, mithin Entscheidungskriterien. Besonders deutlich wird dies in Abs 2 lit d, demzufolge die Schaden-Nutzen-Analyse (Schaden für die verwendeten Tiere, Nutzen für Mensch, Tier oder Umwelt) angesprochen ist, die „unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen“ stattfinden soll. Diese ist ein entscheidendes Entscheidungskriterium für die Behörde.*



## Mehr Menschlichkeit für Tiere

*Will ein Mitgliedstaat also der RL gerecht werden, muss er insbesondere die in Art 4, 5, 13 und 38 erwähnten Kriterien zu Voraussetzungen machen, unter denen ein Tierversuch zu genehmigen bzw zu versagen ist.*

*Eine solche klare Auflistung der Voraussetzungen für Tierversuche würde also sowohl einer effektiven Umsetzung der RL als auch österreichischer Rechtstradition entsprechen.*

*Leider unterlässt dies der ME, sondern übernimmt – in Außerachtlassung der Art 4, 5 und 13 – im Wesentlichen Formulierungen und Struktur des Art 38, die aber für österreichisches Verwaltungsrechtsstandards atypisch und zu wenig präzise sind.*

*Die Art 4 und 13 finden sich im ME nur in § 5 wieder, aber nicht in § 26 ME.*

*So enthält der ME in § 5 Abs 1 Z 1 zwar den Grundsatz, dass Tierversuche nur durchgeführt werden dürfen, wenn es keine Alternativmethode gibt (vgl Art 4 Abs 1 und Art 13 Abs 1 RL, vgl aber auch oben zur österreichischen strengeren Regelung, die beibehalten werden sollte). In § 5 Abs 1 Z 2 bis 12 ME werden weitere Vorgaben für die Zulässigkeit von Tierversuchen aufgestellt (vgl Art 13 RL). Diese Grundsätze werden in § 26 aber nicht ausdrücklich wiederholt und es findet auch kein ausdrücklicher Verweis darauf statt. Zwar ergibt sich aus Sinn und Zweck sowie der Systematik des Gesetzes, dass die in § 5 Abs 1 enthaltenen Grundsätze bei jeder Projektbeurteilung zu prüfen sind (sonst wäre deren gesetzliche Erwähnung sinnlos), aber dass bei der Projektbeurteilung nicht einmal darauf verwiesen wird, ist ein legislativer Schwachpunkt, zumal zu erwarten ist, dass die Behörde bei ihrer Projektbeurteilung in erster Linie § 26 heranzieht.*

*Es sollten daher die Zwecke des § 4 ME und die Grundsätze des § 5 ME zu Beginn des § 26 entweder wiederholt oder explizit darauf verwiesen werden. Dabei ist zu beachten, dass (siehe oben) das TVGidgF weniger Zwecke zulässt und damit eine strengere nationale Maßnahme iSd Art 2 RL darstellt, die beibehalten werden sollte. Zudem ist im TVG – eigenfalls eine strengere nationale Maßnahme, davon die Rede, dass der Tierversuch für die Erreichung des angestrebten Zwecks unerlässlich sein soll und ein berechtigtes Interesse an ihm bestehen muss. Da diese Frage sowie die Frage, ob ein Tierversuch einem erlaubten Zweck dient und es eine entsprechende Alternativmethode gibt, ein ganz zentrales Kriterium für die Projektbeurteilung ist, sollte man sich diesbezüglich aber nicht mit einem Verweis auf § 5 Abs 1 Z 1*



*begnügen, sondern dies in § 26 auch ausschreiben. Das gleiche gilt auch für die Frage der vorliegenden Daten (§ 5 Abs 1 Z 12 ME, vgl auch § 4 Abs 2 Z 1 und 4).*

*Statt der Formulierung „Bei der Projektbeurteilung ist zu prüfen, ob das Projekt...“ sollte § 26 Abs 1 die klare Wendung „Das Projekt ist nur zu genehmigen, wenn...“ enthalten. Einige der Kriterien des Abs 2 insbesondere Abs 2 Z 4 (Schaden-Nutzen-Analyse) sollten dabei in Abs 1 mit hineingenommen werden.*

*Da § 3 Abs 2 Z 2 TVG idgF als strengere Maßnahme iSd RL zu qualifizieren ist (andere Methoden oder Verfahren statt „keine wissenschaftlich zufriedenstellende Methode“, Erwähnung von Filmen und anderen Lehrbehelfen als Alternative bzgl beruflicher Ausbildung) sollte dessen Wortlaut auch in die von § 26 erwähnten Voraussetzungen Eingang finden.*

*Außerdem sollten, wie erwähnt, die im aktuellen TVG vorgesehenen Voraussetzungen, dass Tierversuche nur durchgeführt werden dürfen, wenn sie zu bestimmten Zwecken unerlässlich sind in (§ 3 Abs 1 TVG idgF) und ein berechtigtes Interesse an Ihnen besteht (§ 3 Abs 2 TVG idgF) als strengere nationale Maßnahmen iSd Art 2 RL normiert werden.*

*§ 26 sollte daher lauten:*

*„§ 26. (1) Das Projekt ist nur zu genehmigen wenn,*

- 1. die darin enthaltenen Tierversuche zum Erreichen der in § 4 genannten Zwecke unerlässlich sind und ein berechtigtes Interesse an Ihnen besteht,*
- 2. es für das Projekt keine Methode oder Versuchsstrategie gibt, bei der keine Tiere verwendet werden, oder in den Fällen der beruflichen Ausbildung das Projektziel nicht durch sonstige Lehrbehelfe wie Filme oder andere audiovisuelle Mittel erreicht werden kann,*
- 3. der im Rahmen des Projektes vorgesehene Tierversuch oder die vorgesehenen Tierversuche nicht schon einmal durchgeführt wurden,*
- 4. keine oder nur unzureichende Daten, insbesondere aus anderen Mitgliedstaaten der EU vorliegen,*
- 5. das Projekt den Grundsätzen des § 5 Abs 1 Z 2 bis 11 entspricht,*



6. *[hier werden als Ziffern 4, 5 und 6 die Ziffern 1, 2 und 3 des ME eingefügt]*

7. *[siehe oben]*

8. *[siehe oben]*

und

9. *eine Schaden-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen ergibt, dass die Schäden für die verwendeten Tiere in Form von Leiden, Schmerzen und Ängsten durch den zu erwartenden Nutzen für Menschen, Tiere oder die Umwelt gerechtfertigt sind.“*

### **Kriterienkatalog zur Schaden-Nutzenabwägung (zu § 26 ME)**

*Die in RL und ME vorgesehene Schaden-Nutzen-Abwägung könnte objektiver und vorhersehbarer erfolgen, wenn es einen entsprechenden Evaluierungs- bzw Kriterienkatalog gäbe, anhand dessen sie vorgenommen werden kann. Dieser müsste mit Blick auf die Vorgaben der RL und des Gesetzes entwickelt werden. Die Arbeit von Alzmann (Zur Beurteilung der ethischen Vertretbarkeit von Tierversuchen, Diss Tübingen [2010]), die mehrerer solcher Evaluierungskataloge bzw –systeme untersucht, könnte dabei nutzbringend herangezogen werden. Alzmann, Varga (u.a.) sowie Lindl (u.a.) empfehlen solche Kriterienkatalog ausdrücklich, letztere sogar konkret mit Bezug auf die RL (Alzmann aaO 407; Varga u.a., Assessing the animal ethic review process, in Potthast/Meisch, Climate Change and sustainable Development [2012]), Lindl (u.a.), Guidance on Determining Indispensability and balancing potential Benefits of Animal Experiments with Costs to the Animal with specific Consideration of EU Directive 2012/63, ALTEX 2012, 219-228). Solche Kriterienkataloge würden ein (tier)ethisches Gutachten nicht erübrigen, aber der Behörde helfen, die darin zu beantwortenden Fragestellungen besser zu konkretisieren und der Behörde eine klarere Entscheidungsgrundlage geben. Der Katalog könnte in Form eines Anhanges zum TVG konzipiert sein, und sollte einer regelmäßigen Evaluierung unterliegen.*

### **Beweislast sollte beim Antragsteller liegen (ad § 26 ME)**





*Der ME enthält keine besonderen Beweislastregeln. Damit gelten jene des AVG, das heißt, die Behörde ist verpflichtet amtswegig den Sachverhalt zu erforschen, wobei die Parteien allenfalls gewisse Mitwirkungspflichten treffen. In einem solchen System muss nicht der Antragsteller die Beweise führen, die für eine Genehmigung des Projektes sprechen, sondern die Behörde entscheidet auf Basis der ihr zugänglichen bzw der von ihr ermittelten Beweise oder Indizien, welchen Sachverhalt sie für wahrscheinlich hält.*

*Ein solches System der amtswegigen Sachverhaltserforschung, das ein Ermittlungsverfahren iSd AVG (§ 37ff AVG) voraussetzt, ist nicht geeignet für die kurze Entscheidungsfrist, die der ME bzw die RL vorsieht. Auch entspricht es nicht der RL, dass Tierversuchsprojekte schon dann genehmigt werden, wenn die Behörde, den Sachverhalt, auf Grundlage dessen sie die Genehmigung erteilt, bloß als wahrscheinlich annimmt. Die RL ist von dem Prinzip getragen, dass Tierversuche nur dann durchgeführt werden sollen, wenn sie unzweifelhaft notwendig und sinnvoll sind. Dies entspricht auch der Tierschutzbestimmung des Primärrechts (Art 13 AEUV). Somit sollte die Beweislast beim Antragsteller liegen. Eine entsprechende Klausel könnte etwa als § 26 Abs 4 eingefügt werden (siehe unten).*

### **Zu den Sachverständige bei der Projektbeurteilung ( § 26 Abs 3 ME, vgl Art 38 Abs 3 RL)**

*Die RL sieht zurecht vor (Art 38 Abs 3 RL), dass die Behörde entsprechende Expertise (so der in der englischen Fassung der RL verwendete Begriff), nach österreichischem Rechtsverständnis also entsprechende Sachverständige, bei der Projektbeurteilung zu Rate ziehen muss. Die Einrichtung einer Kommission aus Fachexperten zu diesem Zwecke („Ethikkommission“, „Tierversuchskommission“ oder ähnliches) sieht die RL nicht vor. Dies wäre auch nicht sinnvoll, da es ja notwendig ist, dass die einzelnen Prüfkriterien nach unterschiedlichen Gesichtspunkten, also von unterschiedlichen Fachrichtungen untersucht werden. Es werden also zumeist mehrere Sachverständige und Gutachten notwendig sein, um eine Projekt angemessen beurteilen zu können. Die Zusammenschau dieser Ergebnisse hat die Behörde vorzunehmen.*



*Wenn, wie gegenständlich, die Erfüllung von taxativ aufgezählten Voraussetzungen durch eine Behörde geprüft werden muss, damit eine Genehmigung erteilt werden kann, reicht das Fehlen einer der Voraussetzungen für eine Versagung der Genehmigung bereits aus. In solchen Fällen greifen die Behörden aus Effizienzgründen jene Voraussetzung heraus, die jedenfalls nicht erfüllt ist und begründen damit ihre abschlägige Entscheidung. Ein Eingehen auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen der anderen Voraussetzung erübrigt sich damit und wird aus Effizienzgründen unterlassen. Diese Vorgehensweise ist gerade für die nach dem TVG zuständige Behörde unerlässlich, da diese einer extrem kurzen Frist entscheiden und zudem anspruchsvolle Sachverständigengutachten berücksichtigen muss. Es sollte daher ein System geschaffen werden, das die effiziente Behandlung häufiger Gründe ermöglicht, die zur Nichterteilung von Genehmigungen führen. Hier ist als erster das Vorhandensein einer Ersatzmethode zu nennen. Wenn beispielsweise aufgrund des Gutachtens des Sachverständigen für Alternativmethoden feststeht, dass es zu dem beantragten Tierversuch eine aussagekräftige Alternativmethode gibt, liegt bereits ein Grund vor, die Genehmigung zu versagen. Eine Schaden-Nutzen-Abwägung braucht nicht mehr vorgenommen, entsprechende Sachverständige nicht mehr zu Rate gezogen werden. Liegt keine geeignete Alternativmethode vor, so sollte die Behörde in die Lage versetzt werden, zu prüfen, ob bereits aufgrund der Angaben des Antragstellers über den Nutzen des Versuchs ein ausreichender Nutzen im Verhältnis zum Schaden nicht zu erwarten ist. Dazu wäre die Einholung eines Sachverständigen für Tierschutz (hinsichtlich des Schadens für Tiere) und für Tierethik (hinsichtlich der Abwägung) einzuholen. Für den zu erwartenden Nutzen könnten also zunächst von den Angaben des Antragstellers ausgegangen werden, ohne das aufwändige wissenschaftliche Gutachten dazu eingeholt zu werden brauchen. Ergibt sich auf Grundlage des Tierschutz- und des tierethischen Gutachtens, dass, selbst wenn die Angaben des Antragstellers zum Nutzen stimmen würden, dieser dennoch nicht ausreichte den Schaden für die Tiere aufzuwiegen, kann der Genehmigungsantrag bereits auf Grundlage dieser beiden Gutachten abgewiesen werden und es braucht gar kein aufwändiges wissenschaftliches Gutachten zur Frage des möglicherweise zu erwartenden Nutzens erstellt werden. Nur im Falle einer anderslautenden ethischen*



*Abwägung müssten weitere Gutachten vor allem zum Nutzen des Tierversuchs bzw des Projektes eingeholt werden, allenfalls das ethische Gutachten auf dieser Grundlage ergänzt werden und dann auf Basis all der vorhandenen Gutachten entschieden werden.*

*Die vorhin beschriebene verkürzte Vorgehensweise bei der Nichterteilung von Genehmigungen sollte im Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.*

*Die RL enthält eine Auflistung von Bereichen, aus denen insbesondere Expertenwissen einzuholen ist (Art 38 Abs 3 RL). Der ME übernimmt diese Auflistung (§ 26 Abs 3 ME). Regelmäßig werden bei Projektbeurteilungen aber weitere Sachverständige zu Rate zu ziehen sein, als die in RL und ME genannten: Die RL (und damit auch der ME) sieht eine Schaden-Nutzen-Analyse unter Berücksichtigung ethischer Erwägungen vor (Art 38 Abs 2 lit d, § 26 Abs 2 Z 4 ME). Ethiker mit Spezialisierung auf Tierethik werden damit regelmäßig von der Behörde zu Rate zu ziehen sein (sofern eine Genehmigung nicht schon aufgrund vorhandener Alternativmethoden zu versagen ist). Dass es sich hierbei um Ethiker handeln muss, die auch Tierethik als Spezialgebiet haben, ist wichtig, weil viele Ethiker sich damit nicht beschäftigen und daher nicht qualifiziert sind, zu ethischen Erwägungen, die Tiere miteinschließen Stellung zu nehmen. Freilich ist es stets Aufgabe der Behörde zu beurteilen, ob bzw inwiefern die ethischen Erwägungen rechtlich eine Rolle spielen.*

*Nicht erwähnt, aber gerade für die Zwecke der Projektbeurteilung entscheidend, ist die Heranziehung von Experten aus den Bereichen Tierschutz und Tierpsychologie (vor allem hinsichtlich der Frage des Leidens und der Ängste der Tiere). Dies sollte im Gesetzestext explizit Erwähnung finden. Im Folgenden wird ein konkreter Formulierungsvorschlag dazu erstattet:*

*§ 26 Abs 3 lautet wie folgt.*

*„(3) Bei der Durchführung der Projektbeurteilung hat die Behörde Gutachten unabhängiger Sachverständiger aus folgenden Bereichen einzuholen:*

- 1. tierverbrauchsfreie Alternativmethoden zu Tierversuchen*
- 2. Tierschutz*
- 3. Tierethik*



#### 4. Tierpsychologie

#### 5. [5. bis 8. entspricht 1 bis 4 des ME]

*Sofern ein Projektantrag nicht ausnahmsweise eine andere Vorgehensweise erforderlich macht, hat die Behörde zunächst Gutachten von Sachverständigen nach nach Z 1, gegebenenfalls auch nach Z 2 und 3 einzuholen. Gelangt die Behörde bereits aufgrund dieses bzw dieser Gutachten zu dem Ergebnis, dass die Genehmigung zu versagen ist, kann die Einholung anderer Gutachten entfallen.*

*(4) Die Beweislast liegt beim Antragsteller“*

#### **Zur Rückblickenden Bewertung (§ 27 ME, vgl Art 39 Abs 3 RL)**

*Die Mitgliedstaaten können eine rückblickende Bewertung für alle Projekte vorsehen, haben aber die Möglichkeit, Ausnahmen für bestimmte Projekte zu schaffen (Art 39 Abs 3 RL). Der ME macht davon Gebrauch (§ 27 ME). Eine rückblickende Bewertung sollte aber für alle Projekte vorgesehen sein. Nur so kann die Qualität von Projekten und Projektbeurteilungen langfristig und kontinuierlich verbessert werden. Eine Begrenzung rückblickender Projektbeurteilungen auf lediglich auf als „schwer“ eingestufte Tierversuche, birgt außerdem die Gefahr, dass dies Einstufung sowohl vom Antragsteller als auch von der Behörde möglichst vermieden wird, da sie für den Antragsteller ein vermehrtes Maß an behördlicher Kontrolle, für die Behörde aber ein vermehrtes Maß an Arbeit bedeutet. Besonders unverständlich ist, warum der ME keine rückblickende Projektbeurteilung für Tierversuche vorsieht, die „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“ beinhalten, also für die Tiere tödlich enden und ihnen damit das wertvollste – das Leben – nehmen.*

#### **Zu „genehmigungsfreien“ Projekten (§ 28 ME, vgl Art 42)**

*§ 28 ME, der die irreführende Überschrift „Meldepflicht für genehmigungsfreie Projekte“ trägt, wobei der Titel „Genehmigungsfreie Projekte“ passender wäre, versucht ein „vereinfachtes Verwaltungsverfahren“ iSd Art 42 RL vorzusehen. Zu einem solchen „vereinfachten Verwaltungsverfahren“ sind die Mitgliedstaaten nach der RL aber nicht verpflichtet. In der Tat vereinfacht dieses „vereinfachte Verwaltungsverfahren“ das Verwaltungsverfahren nicht, sondern verkompliziert es*



*nur, da die Behörde im Vorfeld prüfen muss, ob die diversen Voraussetzungen für ein „vereinfachtes Vewaltungsverfahren“ bzw ein „genehmigungsfreies Projekt“ vorliegen. Eine Vereinfachung ist daraus nicht zu erwarten, zumal ohnehin eine positive Projektbeurteilung durch die zuständige Behörde (§ 28 Abs 1 Z 5 ME, vgl Art 42 Abs 2 lit b RL) vorliegen muss. Völlig unklar ist dabei, welche Rechtsqualität eine solche „positive Projektbeurteilung“ durch die Behörde haben soll. Der Genehmigungsbescheid iSd § 25 Abs 3 ME hat eine positive Projektbeurteilung zu enthalten. In welcher Form soll dann die positive Projektbeurteilung als solches ergehen, wenn sie nicht mit einem Genehmigungsbescheid verbunden ist? Sinnvoller Weise kommt hierfür auch nur ein Bescheid (etwa ein Feststellungsbescheid) in Frage. Wenn die positive Projektbeurteilung nicht in Bescheidform ergehen soll, fragt sich, in welche rechtliche Form sie dann gekleidet sein sollte.*

*Man sieht: Die Vorgaben der RL hinsichtlich des „vereinfachten Verwaltungsverfahrens“ passen nicht zum auf dem Bescheidbegriff aufbauenden österreichischen Verwaltungsrecht, sind unnötig kompliziert und nicht verpflichtend. Von ihnen ist weniger eine Vereinfachung zu erwarten, sondern in der Praxis höchstens eine ungenaue Projektbeurteilung.*

*§ 28 ME sollte daher ersatzlos gestrichen werden.*

### **Zu Inspektionen (§ 30 ME, vgl Art 34 RL)**

*§ 30 ME reduziert die minimale Anzahl von Inspektionen von aktuell einmal jährlich bei allen Tierversuchseinrichtungen (§ 12 Abs 5 TVG idgF) auf einmal jährlich bei bloß einem Drittel (vgl Art 34 RL). Damit wird einer Verschlechterung des bestehenden Vollzugsdefizites noch weiterer Vorschub geleistet. Die Vorgaben in Art 34 RL sind aber selbstverständlich nur Minimalvorgaben für die Mitgliedstaaten, welche die Kontrollfrequenz nach Belieben erhöhen können. Denn hierbei handelt es sich nicht um Regeln, die einen „umfassenderen Schutz der Tiere“ zum Ziel haben (wäre es so, wäre § 12 Abs 5 TVG idgF eine strengere nationale Maßnahme) sondern um solche, die bloß einen effektiven Vollzug der Bestimmungen der RL gewährleisten soll. Das Prinzip der effektiven Umsetzung von RL erfordert sogar einen solchen effektiven Vollzug.*



*Es sollte daher § 30 Abs 1 und 2 ME dahingehend geändert werden, dass mindestens zweimal jährlich unangekündigte Inspektionen stattzufinden haben, und dass solche Inspektionen bei mindestens einem Drittel der Einrichtungen (Verwendern, Lieferanten, Züchtern) auf Basis der Risikoanalyse öfters als zweimal jährlich stattfinden müssen.*

### **Förderung von Alternativmethoden (§ 34 ME, vgl Art 47 RL)**

*Art 47 verpflichtet die Mitgliedstaaten Alternativmethoden („alternative Ansätze“) zu fördern.*

*Der diesbezügliche § 34 ME ist aber viel zu unkonkret und verweist im Wesentlichen auf die „Maßgabe des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes“. Geld zur Förderung von Alternativmethoden und damit Reduktion von Tierversuchen soll der Staat dem ME zufolge nur in die Hand nehmen, wenn Budgetmittel dafür übrig sind. Das wird ohne eine entsprechend konkrete, zwingende Bestimmung nie der Fall sein. Dieser Zugang ist nicht geeignet, alternative Ansätze effektiv im Sinne der RL zu fördern (vgl Art 47 Abs 1 und 4 RL). Die RL empfiehlt nicht bloß unverbindlich, Alternativmethoden zu fördern sondern verpflichtet die Mitgliedstaaten ganz klar dazu. Art 47 Abs 4 spricht davon, dass die Mitgliedstaaten auf einzelstaatlicher Ebene die Förderung Alternativmethoden und die Verbreitung entsprechender Informationen „gewährleisten“, also sicherstellen müssen. Dem kommt der unverbindliche völlig unkonkrete Vorschlag des ME in keinster Weise nach. Daher sollten Alternativmethoden sowie Arbeiten zur Tierethik durch Zuschüsse, Stipendien etc auf allen Ebenen gefördert werden. Es sollte ein Fonds eingerichtet werden, der entsprechende Förderungen, Zuschüsse und Stipendien für wissenschaftliche Arbeiten und Projekte vergibt. Über die Vergabe sollte eine unabhängige Kommission entscheiden, die aus Experten für Alternativmethoden, Ethikern und Vertretern der Tierschutzorganisationen besteht.*

*Um eine kontinuierliche Förderung alternative Ansätze, wie es die RL ausdrückt, zu „gewährleisten“, sollte auch eine konkrete, staatlich finanzierte, aber inhaltlich unabhängige wissenschaftliche Einrichtung zur Förderung von Alternativmethoden und Tierethik (inklusive entsprechender rechtlicher Fragestellungen) geschaffen werden.*



*Das Geld für die hier vorgeschlagene Einrichtung und die Förderungen könnten teilweise über eine Sondersteuer aufgebracht werden, die jene Unternehmen zu zahlen haben, die Tierversuche in Auftrag geben oder mit Produkten, die auf Tierversuchen basieren, Profit machen.*

### **Strafen (§ 35 ME, vgl Art 60 RL)**

*Die RL sieht verhältnismäßige, abschreckende und wirksame Sanktionen vor (Art 60 RL). Der ME (§ 35 ME) erklärt hingegen selbst schwere Verstöße gegen Bestimmungen des TVG bloß zu Verwaltungsübertretungen, nicht also zu gerichtlich strafbaren Handlungen und sieht dabei auch nur Geldstrafen vor, obwohl auch bei Verwaltungsübertretungen Freiheitsstrafen bis maximal 6 Wochen zulässig wären. Bei den Geldstrafen ist nicht einmal eine Untergrenze vorgesehen. Sie stehen weder in einem angemessenen Verhältnis zur Schwere der Übertretungen noch sind sie abschreckend: Für schwere vorsätzliche Verstöße ist eine Höchststrafe von 7.260 € vorgesehen, für schwere fahrlässige Verstöße weniger als die Hälfte. Die Höchststrafe für leichtere vorsätzliche Verstöße ist bloß 3.600 €, für leichtere fahrlässige Verstöße bloß 1.800 €. Damit sind die im ME vorgeschlagenen Strafen nicht um einen Euro schwerer als jene des aktuell geltenden TVG (vgl § 18 TVG).*

*Betrachtet man die Verwaltungsstrafpraxis aber auch die Strafausmessungsregeln des VStG, so werden die im ME vorgeschlagenen Höchststrafen praktisch nie verhängt werden. Vielmehr ist bei einer ersten Übertretung davon auszugehen, dass eine Strafe zwischen einem Zehntel und einem Drittel der Höchststrafe verhängt werden wird, mithin eine Strafe zwischen rund 30 € und ein paar hundert Euro. Sogar eine Strafe von bloß 7 € (§ 13 VStG) wäre grundsätzlich zulässig, auch eine bloße Ermahnung, oder nicht einmal das (§ 21 Abs 1 VStG). Es bedarf keiner weiteren Erläuterungen, dass solche Strafen nicht abschreckend und wirksam sein können und schon gar nicht angemessen sind, zumal hinter Tierversuchen meist finanzkräftige Unternehmen oder Forschungseinrichtungen stehen. Hier sollten Strafen von bis zu 1 Million Euro oder mehr möglich sein, um eine effektive Abschreckung zu erzielen.*

*Zusätzlich ist aber auch das gerichtliche Strafrecht notwendig, um effektive Sanktionen zu gewährleisten.*



## Mehr Menschlichkeit für Tiere

*Es sollten daher Verstöße gegen das TVG, welche für Tiere mit Leid iSd gerichtlichen Tierquälereistraftatbestandes (§ 222 StGB) verbunden sind auch danach bestraft werden. Dies sollte durch eine ausdrückliche Ergänzung des § 222 StGB klargestellt sein.*

*§ 222 Abs 2 StGB stellt bei Tiertransporten auch Fahrlässigkeit unter Strafe. Dies sollte auch für Verstöße gegen das TVG gelten, die mit Leiden für Tiere verbunden sind.*

*§ 222 Abs 1 wäre also um folgende Z 4 zu ergänzen*

*Wer einem Tier (....)*

*4. wenn auch nur fahrlässig Schmerzen, Leiden oder Angst durch einen Tierversuch iSd TVG zufügt, ohne dafür die entsprechende Genehmigung zu haben,*

*Das Verwaltungsstrafrecht sollte nicht bloß subsidiär zum gerichtlichen Strafrecht gelten wie es der ME vorsieht, sondern zusätzlich, zumal die Regel des Doppelbestrafungsverbots die Anwendbarkeit von Straf- und Verwaltungsstrafrecht gleichzeitig zumeist ausschließt. Der entfall subsidiärer Geltung, ermöglicht der Behörde aber eine flexiblere Handhabung, etwa, ein Verwaltungsstrafverfahren einzuleiten, gegebenenfalls, wenn ein gerichtliches Strafverfahren begonnen wird, auszusetzen, falls dieses eingestellt wird oder mit Freispruch endet, gegebenenfalls fortzusetzen, ohne dass Verfolgungsverjährung eintritt.*

*Auch sollten bei rechtskräftigen Verurteilungen zwar nicht die natürlichen Personen, wohl aber die Unternehmen und Forschungseinrichtungen für die diese arbeiten, öffentlich bekannt gemacht werden. Auch das ist notwendig für wirksame Sanktionen iSd RL.*

### **Zum Schutz bei Verweigerung von Tierversuchen (§ 36 ME)**

*Die Beibehaltung der Gewissensschutzbestimmung für Arbeitnehmer, die auch schon im aktuellen TVG existiert, ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings sollte die Formulierung „einen Tierversuch ... durchzuführen“ durch die weiterreichende Wendung „...oder sonst dabei mitzuwirken“ ergänzt werden. Der Passus „wenn sich die Person nicht ausdrücklich zu solchen Arbeitsleistungen verpflichtet hat“ sollte*





*gestrichen werden. Es muss auch jenen Arbeitnehmern, die sich ausdrücklich verpflichtet haben möglich sein, nach ihrem Gewissen zu handeln, zumal oft im Vorhinein arbeitsvertraglich nicht genau festgelegt sein wird, zu welcher Art von Tierversuch sich die Arbeitnehmer verpflichtet haben. Die Gewissensfreiheit ist in diesem Sinne ein Recht, auf das man auch durch Dienstvertrag nicht wirksam verzichten kann. Weigert sich ein Arbeitnehmer, bei Tierversuchen mitzuwirken und kann er sonst nirgends eingesetzt werden, hat der Arbeitgeber immer die Möglichkeit zu kündigen. Aber eine Entlassung aus dem Grund der Pflichtverletzung sollte nicht zulässig sein.*

### **Zu Verordnungen auf Grundlage des TVG und deren Begutachtung (§ 39 ME)**

*§ 39 ME sieht zahlreiche Verordnungsermächtigungen vor. Die auf dieser Grundlage geschaffenen Verordnungen sind von großer praktischer Relevanz. Anders als für Gesetze ist aber für VO kein zwingendes allgemeines Begutachtungsverfahren vorgesehen. Ein solches sollte aber im Hinblick auf die Bedeutung des Themas in § 39 eingeführt werden. Zumindest Tierschutzorganisationen und Universitäten sollte das Recht eingeräumt werden, Stellung zu nehmen.*

*Formulierungsvorschlag zu § 39 Abs 3:*

*„(3) Verordnungsentwürfe aufgrund dieses Bundesgesetzes in der jeweils geltenden Fassung sind im Internet auf der Homepage des Bundesministeriums zu veröffentlichen und den Tierschutzorganisationen sowie Universitäten zu übermitteln. Sodann ist eine Frist zur Stellungnahme von mindestens zwei Monaten einzuräumen. Verordnungen aufgrund dieses Bundesgesetzes dürfen nicht vor den durchzuführenden Gesetzesbestimmungen in Kraft treten.“*